

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Bauarbeiterfragen vor dem Gewerkschaftsparlament

Auf dem 14. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands sind neben vielen wichtigen Problemen auch eine Reihe Fragen behandelt worden, die uns als Bauarbeiter lebhaft interessieren. Schon im Geschäftsbericht des Kollegen Leipart konnte darauf hingewiesen werden, daß der Bundesvorstand des ADGB den Fragen des Bauarbeiterchuzes während der Berichtsperiode größte Beachtung geschenkt hat. Es ist anzunehmen, so konnte Kollege Leipart mitteilen, daß zu Beginn des Jahres 1932 sowohl die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als auch die behördlichen Bestimmungen über Bauarbeiterchuz fertiggestellt sein werden. Dann hat Kollege Leipart die Leistungen der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften, insbesondere der „Dewog“, gewürdigt, und hervorgehoben, daß durch diese gewerkschaftliche Einrichtung bisher 33 000 Wohnungen gebaut worden sind. Darüber hinaus habe sich aber der Bundesvorstand lebhaft und wiederholt für die Förderung der Bauwirtschaft eingesetzt. Diese Feststellungen, die unsern Lesern bekannt sind, verdienen größte Beachtung. Es ist selbstverständlich, daß die Frage der Hauszinssteuer, die auf das engste mit dem Wohnungsbau verbunden ist, eingehend vom gewerkschaftlichen Standpunkt behandelt wurde. Besonders gegen die Pläne der Hausbesitzerorganisationen, die einen allgemeinen Abbau der Hauszinssteuer verlangen, hat Kollege Leipart im Geschäftsbericht lebhaft protestiert. Hierbei hat Leipart die Forderung vertreten, daß eine Reform der Hauszinssteuer nur durchzuführen ist, wenn an ihre Stelle eine öffentliche, grundbuchlich zu sichernde und abdingbare Last tritt, die nach unserm Vorschlag durch Amortisation in etwa 18 Jahren abgetragen werden kann, aber das bisherige Aufkommen von rund 1½ Milliarden Mark jährlich sicherstellt.

Es ist selbstverständlich, daß im Rahmen allgemeiner Betrachtungen auch im Geschäftsbericht des Kollegen Leipart Stellung genommen wurde zu dem sozialpolitischen Kurs der Reichsregierung. Hierbei wurde der gewerkschaftliche Standpunkt mit Nachdruck vertreten und vor dem Forum einer breiten Öffentlichkeit den Regierungsvertretern, darunter auch dem Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald, vorgebracht. An der Aussprache zu dem ersten Punkt der Tagesordnung beteiligten sich selbstverständlich auch die Vertreter der Bauarbeiter.

Die Notlage der Bauarbeiter wurde von einer Reihe Redner der baugewerblichen Arbeiterverbände dargelegt. Von unserm Verband sprach zu diesem Punkt der Tagesordnung Kamerad Steinfeldt Hamburg, der dem Sinne nach folgendes ausführte: Vom Bundesvorstand wie von den Diskussionsrednern ist mit ernstern Worten auf die Notlage der gesamten Arbeiterschaft hingewiesen. Ich möchte die Lage der Bauwirtschaft und der Bauarbeiterschaft schildern. Wir sind nicht in der glücklichen Lage wie die Landwirtschaft, die erhebliche Subventionen bekommt. Im Gegenteil. Die Bautätigkeit wird überall auf das stärkste abgedrosselt. Die Zahl von Leipart, daß im Baugewerbe 50 % arbeitslos sind, stimmt nicht mehr. Im Zimmererverband waren in den ersten sieben Monaten im Durchschnitt 70,8 % unserer Kameraden arbeitslos. In Friedenszeiten waren in den Jahren 1899 bis 1908 rund 7,49 % unserer Verbandsmitglieder arbeitslos. Selbst im Durchschnitt der Jahre 1920 bis 1929 waren nur 18,2 % unserer Mitglieder arbeitslos. Angesichts dieser Zahlen von einer beruflichen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu sprechen, ist vollendeter Irrsinn. Die Bauarbeiter sind durch eine Reihe von Verordnungen auf das schwerste geschädigt worden. Alle Verschlechterungen in der Sozialpolitik in der letzten Zeit haben in erster Linie die Bauarbeiter getroffen. Nachdem Ok-

tober 1927 an Stelle der Erwerbslosenfürsorge die Arbeitslosenversicherung trat, haben wir bereits im Dezember 1927 in der Verordnung über Wartzeit und dann im Winter des Jahres 1928/29 durch den Begriff „berufsbliche Arbeitslosigkeit“ starke Einschränkungen erfahren müssen. Es wurde während der berufsblichen Arbeitslosigkeit die Sonderfürsorge nach dem Grundsatz der Krisenfürsorge eingeführt. So ist eine Ausnahme der andern gefolgt, bis zur Notverordnung vom 5. Juni 1931, die allem die Krone aufsetzt. Wir bekommen überhaupt nur noch die Sätze der Krisenfürsorge, Erwerbslosenunterstützung überhaupt nur für 20 Wochen. Die Bauarbeiter protestieren auf das allerschärfste gegen diese Sonderbehandlung. Wie steht es mit den Verhandlungen über die Abänderung der Notverordnung, betreffs der Jugendlichen und der Saisonarbeiter? Wir erinnern Graßmann an das Wort, das er in Hamburg auf einen Zwischenruf gesagt hat: Wir lassen die Saisonarbeiter nicht versacken. — Auch in bezug auf die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen im Baugewerbe muß gegen die Haltung des Reichsarbeitsministeriums auf das schärfste Verwahrung eingelegt werden. Die Entscheidungen in der Lohnfrage sind überall durch Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums erfolgt, die wiederholt in die Auseinandersetzungen eingegriffen haben. Die Zurückstellung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung entspringt dem Haß gegen die angeblich hohen Löhne der Bauarbeiter. Wir verlangen, daß auch nach dieser Richtung hin eine Revision des Standpunktes des Reichsarbeitsministeriums erfolgt.

Ein weiterer Vertreter der Bauarbeiter, Kollege Th. Thomas vom Deutschen Baugewerksbund, hat in sehr wirksamer Weise Kritik geübt an dem sozialpolitischen Kurs der gegenwärtigen Reichsregierung. Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Reden der Bauarbeitervertreter in Gegenwart des Reichsarbeitsministers Dr. Stegerwald gehalten wurden, der dadurch Gelegenheit hatte, aus berufsnem Munde die Wünsche der Bauarbeiter nochmals kennen zu lernen. Wir lassen hier einen Teil der Rede des Kollegen Thomas folgen, der ungefähr ausführte: Ich bedauere, daß die Sozialpolitik nicht als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht; hoffentlich hat das nicht symbolische Bedeutung. Leider habe ich im Jahre 1928 recht behalten, als ich meine warnende Stimme gegen das Ausnahmehoch der Saisonarbeiter erhoben habe. Heute werden die Saisonarbeiter als Versuchskaninchen benutzt, um die Unterstüzungen herunterzusetzen. Wenn man sieht, daß sie nicht ganz dabei verhungern, bekommen auch die übrigen dieselben Sätze und die Saisonarbeiter werden wieder vorgezogen, um einen erneuten Unterstüzungsabbau die Wege zu ebnet. Wann das aufhören soll, weiß niemand. Im Baugewerbe kann von Saisonarbeitslosigkeit längst nicht mehr gesprochen werden, wohl aber von einem Dauerunrecht gegenüber dieser Berufsschicht. Ueberhaupt muß zu diesem Kapitel gesagt werden, man hat in den letzten Jahren mit der Arbeiterschaft Schindluder getrieben! Minister Stegerwald wird nicht erwarten, daß wir ihm heute Lorbeerkränze winden. Uns wird immer vorgehalten, Herr Minister Stegerwald sonne sich gern an der Zahl: Sechs Milliarden und mehr werden für soziale Unterstüzungen in Deutschland gezahlt. Aber, Herr Minister, es kommt nicht darauf an, wieviel Reich und Länder im Jahr dafür ausgeben, sondern darauf, was der einzelne bekommt, und das ist in Zehntausenden von Fällen so bitter wenig, daß die Not täglich und stündlich an die Tür klopft. Den Arbeitern wird gepredigt, sie sollen entbehren. Sie hätten vielleicht dafür Verständnis, wenn dies traurige Lied von allen

gesungen würde. Aber die am meisten darüber reden, entbehren nicht, und die am meisten entbehren, reden viel zu wenig darüber. Die andern Kreise sind gewohnt, viel mehr zu schreien als wir. Wir haben ja ein Beispiel aus den letzten Vorgängen. Kann man es den Rentenempfängern einreden, daß sie für Deutschlands Wiederaufstieg hungern müssen, solange sie die Riefenpensionen für Gegner der Republik sehen?! Solange die Gehälter der Höchstverdiener nicht beschnitten werden, solange man Hunderte von Millionen für verachtete Existenzen, für Großbanken übrig hat?! Aber wenn für die Erwerbslosenunterstützung etwas gebraucht wird, ist nichts da.

Der Gewerkschaftskongress fällt in eine Periode des Lohnabbaues allerschlimmster Art. Wenn nicht alle Zeichen trügen — vielleicht kann Minister Stegerwald uns sagen, daß ich mich irre —, trägt man sich in der Scharnhorststraße in Berlin noch weiter mit dem Gedanken, die Löhne abzubauen. Minister Stegerwald hat vor einigen Monaten das große Wort ausgesprochen, daß ein weiterer Lohnabbau nicht mehr in Frage komme. Ich habe heute morgen meine Ohren gespitzt, um zu hören, was er nun zu dieser Frage erklären würde. Aber da muß ich sagen, interessant war die Rede immer da, wo er geschwiegen hat.

Damit komme ich zum Kapitel der Allgemeinverbindlichkeitsklärungen von Tarifverträgen, nicht nur im Baugewerbe, sondern überhaupt. Es ist Ihnen vielleicht durch die Gewerkschaftspresse ein Schreiben bekannt geworden, das aus dem Reichsarbeitsministerium an eine unserer Sparten im Baugewerksbund geschrieben worden ist. Da heißt es mit Bezug auf die Allgemeinverbindlichkeitsklärung:

„Ich habe bereits in mehrfachen Entscheidungen grundsätzlich zum Ausdruck gebracht, daß es mir unzulässig erscheint, Lohnsätze, die an der obersten Grenze der Lohnsätze aller Gewerbe des Tarifgebietes liegen, und die für die Weltmarktindustrien geltenden Löhne weit übersteigen, unter den derzeitigen ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen im Wege staatlichen Zwanges Dritten aufzuerlegen.“ (Hört! Hört! Bewegung und Zurufe.)

In der Debatte zu den übrigen Punkten der Tagesordnung sprachen ebenfalls einige Vertreter der Bauarbeiter. Kollege Bernhard, der Vorsitzende des Deutschen Baugewerksbundes, beteiligte sich an der Aussprache zu dem Referat „Öffentliche und private Wirtschaft“ und legte dabei die Wichtigkeit des Baugewerbes im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft dar. Erfreulicherweise habe sich der gemeinwirtschaftliche Gedanke im Wohnungsbau in der Nachkriegszeit besonders ausbreiten können. Gegenwärtig seien leider Kräfte am Werke, die diese bedeutungsvolle Entwicklung aufhalten wollen. Die Regierung habe den öffentlichen Wohnungsbau dadurch erheblich gedrosselt, daß sie ihm die notwendigen Mittel aus den Erträgen der Hauszinssteuer teilweise entziehe. Der Eingriff in den Hauszinssteuerfonds bedeute nicht nur ein Drosseln, sondern geradezu eine Lahmlegung des Wohnungsbauens und damit eines großen Teiles der öffentlichen Wirtschaft. Die Steigerung der Wohlfahrtsetats in den Städten sei die nächste und augenscheinlichste Folge dieser Politik der Reichsregierung. Es sei dringend notwendig, daß dem öffentlichen Wohnungsbau die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Scharfe Kritik übte der Redner an der Haltung des früheren Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht in der Frage langfristiger Auslandsanleihen. Ebenso ging der Redner den Bodenspekulanten und den monopolistischen Praktiken des Zementverbandes zu Leibe. Diese Kreise haben wesentlich zur Verteuerung des Wohnungsbauens beigetragen. Die Gemeinwirtschaft auf dem Gebiete des

Wohnungsbaues müsse auch in Zukunft gefördert werden. Die Gewerkschaften verlangen die Verabschiedung des Bauhandwerksgesetzes und ebenfalls die beschleunigte Verabschiedung des Wohnheimstättengesetzes. Nur dadurch könne der skandalöse Bodenwucher bekämpft und beseitigt werden. Zur Frage der 40-Stunden-Woche und der Möglichkeit der Durchführung im Baugewerbe sprach ebenfalls Kollege Bernhard. Es sei dringend notwendig, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit im Baugewerbe erfolgen müsse. Wir fordern Arbeitszeitverkürzung aus menschlichen Gründen. Die Reichsregierung könnte sehr wohl auch einmal, und zwar sofort, etwas für die Arbeiter notverordnen, nicht nur immer gegen sie. Dringend notwendig sei die Durchführung größerer Arbeiten, wie das der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes geplant hat. An die Erschließung zahlreicher Kraftquellen, Wasserwerksbauten, Straßenbauten und an den Bau von Ueberland-Kraftleitungen müsse herangegangen werden. Dadurch könnten zahlreiche Industrien in Deutschland und in den andern Ländern in Gang gesetzt werden. Redner schloß seine Ausführungen mit dem Appell an die arbeitende Klasse, nicht nur den Achtstundentag zu erhalten, sondern alle Kraft dafür einzusetzen, um zu einer dauernden Verkürzung der Arbeitszeit zu kommen. Als erste Etappe „Der mit der 40-Stunden-Woche“.

Kollege Rosenzweig vom Deutschen Bauergewerksbund behandelte Fragen des Arbeitsrechts.

Es ist selbstverständlich, daß er hierbei die Forderungen der Bauarbeiter auf wirksame Weise vertreten hat. Kollege Rosenzweig, der zu den Ausführungen des Kollegen Nörpel sprach, setzte sich hauptsächlich für eine Sicherung der Bauarbeiterlöhne in den Fällen ein, wo zahlungsfähige Unternehmer die Arbeiter um ihren Lohn bringen. Der Bauauftraggeber müsse gesetzlich verpflichtet werden, im Falle eines Konkurses des ausführenden Unternehmers, die Löhne zu zahlen. In ausführlicher Weise behandelte Redner den vorliegenden Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen.

Alles in allem. Die Bauarbeiter haben vor dem Parlament der Arbeit dargelegt, wie dringend notwendig es ist, daß man den Leuten vom Bau in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht Gerechtigkeit widerfahren läßt. Hoffen wir, daß dieser Appell nicht zwecklos war. Die Gegenwart verlangt, daß man der gesamten Bauwirtschaft und der Arbeitskraft, die in ihr tätig ist, größte Beachtung schenkt. Die Bauarbeiter verlangen nichts Ungewöhnliches. Sie wehren sich nur gegen die sozialpolitische Sonderbehandlung, die man ihnen schon seit Jahren angedeihen läßt. Sie wehren sich ferner dagegen, daß die Reichsregierung die öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau dauernd kürzt, weil sie dadurch nur geringe Aussicht haben, beschäftigt zu werden. Wir verlangen von der Reichsregierung, daß sie nunmehr einen andern Kurs einschlägt.

Die Wirtschaft vor dem Forum des Gewerkschaftskongresses

Der Gewerkschaftskongress in Frankfurt am Main war neben seiner organisatorischen Bedeutung eine Art Gerichtssitzung, wo darüber geurteilt werden sollte, in welcher Weise das Vermögen des deutschen Volkes von den Sachverwaltern desselben in den letzten Jahren gehütet wurde. Sachkenner von Rang und Ruf traten auf, um ihr Urteil über den Verlauf der Wirtschaft in den letzten drei Jahren abzugeben. In seiner Begrüßungsrede hatte der Reichsarbeitsminister Stegerwald die gegenwärtige Wirtschaftskrise als die schwerste seit den napoleonischen Kriegen bezeichnet. Es kam nun darauf an, zu untersuchen 1. ob ein solcher Niederbruch der Wirtschaft notwendig war und 2. in welcher Weise in Deutschland der Versuch gemacht werden sollte, die Schäden eines solchen Niederbruchs auszugleichen und von der arbeitenden Klasse abzuwenden. Jeder Teilnehmer des Kongresses wird zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß der diesjährige Gewerkschaftskongress es in dieser Beziehung an Versuchen nicht hat fehlen lassen, die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen. Vor dem Forum dieses Kongresses stand die privatkapitalistische Wirtschaft, oder, besser gesagt, Mißwirtschaft als eine jämmerliche Figur. Die Gewerkschaften als die Vertreter des besten Teiles der Arbeiterschaft hatten ein Recht, ihr Urteil über die Ergebnisse der Tätigkeit der sogenannten Wirtschaftsführer abzugeben. Denn letzten Endes sind die Hand- und Kopfarbeiter ein wichtiger Teil der Wirtschaft. Sie sind seit Jahrzehnten hindurch Objekt gewesen, ihr Aufstieg und ihre gesellschaftliche Stellung verlangt, daß sie nunmehr als Subjekt in die Speichen der Wirtschaftsentwicklung eingreifen.

Selten hat ein Kongress so viel Material hervorgebracht als dieser. Der von Leipzig gegebene Bericht des Bundesvorstandes war nicht nur eine Darlegung über die Entwicklung der Geschäfte, sondern eine tiefwirkende Anklage über die Sünden der kapitalistischen Wirtschaft und zugleich Vorschläge darüber, wie dieselbe gebessert werden könnte. Schonungslos ging der Vertreter der größten Organisationsmacht Deutschlands mit den Taten oder vielmehr Untaten derjenigen ins Gericht, denen der Wohlstand des Volkes mehr oder weniger anvertraut ist. Aber nicht nur die Herren Wirtschaftsführer mußten sich eine tiefgehende Kritik gefallen lassen, sondern auch die Behörden, an ihrer Spitze die Reichsregierung. Diese wurde angeklagt, daß sie die Lasten der Wirtschaft um so stärker auf die Schultern der Arbeiterschaft abgewälzt hat, je mehr wir uns dem Tiefstand der Wirtschaft genähert haben. Leipart beschränkte sich nicht darauf, Kritik zu üben, es wurden von ihm auch Vorschläge gemacht, die wohl durchdacht sind und geeignet erscheinen, einen Aufschwung vorzubereiten. Vor allem galten die Vorschläge der Linderung der Not, die die furchtbarste der Krisen der breiten Masse der Bevölkerung auferlegte.

Wenn so der Praktiker im Namen der Millionen seine Stimme erlösen ließ, so führte auf der andern Seite ein Theoretiker den Kongress in den Bereich der Wissenschaft, um von hier aus Auswege aus dem Labyrinth wirtschaftlicher Verschlungeneit zu zeigen. Professor Dr. Lederer begnügte sich nicht mit oberflächlichen Bemerkungen. Er nahm die Wirtschaftslage wie sie ist, um hierauf aufbauend praktische Forderungen abzuleiten. Da die nationale Wirtschaft ein Bestandteil der Weltwirtschaft ist, mußte Lederer diese zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung machen. Er entwarf einen Ueberblick von der unabwiesbaren Tatsache, daß die Technik heute in einer Weise ausgebaut ist, daß schlechthin ein Paradies auf Erden entstehen könnte, wenn auf der andern Seite der Kapitalismus die Fähigkeit besitzen würde, diesen riesenhaften Reichtum an alle Glieder der Menschheit zu verteilen. Lederer zeigte weiter auf, in welcher Weise heute die Politik die Wirtschaft beeinflusst. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit besteht heute eine enge Verbindung von Politik und Wirtschaft, und die Krise der letzteren ist in nicht geringem Maße von der Politik her beeinflusst worden. Die Frage der Währungspolitik, der

Lenkung des Kapitalstroms in der Welt usw. bildete einen wesentlichen Bestandteil des Referats des Genossen Lederer. Von der hohen Warte der wissenschaftlichen Erkenntnis ausgehend, begründete dann Lederer die Notwendigkeit der 40-Stunden-Woche. Er hob hierbei hervor, welche ethische Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit innewohnt. Die Arbeiterschaft erklärt sich durch die Forderung der 40-Stunden-Woche bereit, das vorhandene Arbeitsquantum unter möglichst vielen Menschen zu verteilen. Begegnet man in der Welt auf Schritt und Tritt krafftestem Egoismus, so haben wir hier das Beispiel einer Solidarität, wie sie nur von der Arbeiterschaft geübt wird.

Nach diesen tiefgründigen Betrachtungen untersuchte Oberbürgermeister Brauer, Altona, das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft. Brauer ist aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen. Sein Vortrag bewies, welche Kräfte in der Arbeiterbewegung schlummern und zu welchem Posten sie im öffentlichen Leben aufsteigen können. Brauer ist ein Kenner der öffentlichen Wirtschaft wie selten einer. Bezeichnet es doch selbst die „Frankfurter Zeitung“ als einen erheblichen Genuß, dem Redner zuzuhören. Schlag auf Schlag erfolgte der Angriff gegen die Kritiker der in der öffentlichen Hand vereinigten Wirtschaftsteile. Den geregelten Gang der Gemeinde- und Wirtschaftsbetriebe und die saubere Verwaltung derselben stellte er im Vergleich mit den Methoden, wie sie in der Privatwirtschaft von den sogenannten Wirtschaftsführern geübt werden. Öffentliche Betriebe vermögen sich in gleichem Maße kaufmännisch und technisch zu vervollkommen. So ausgerüstet, sind sie privaten Betrieben gleicher Art nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen. Man schreit nach der Privatisierung öffentlicher Betriebe. Eigenartigerweise denkt man dabei nur an Betriebe, die Ueberflüsse abwerfen. Der Bürokratismus ist in den Privatbetrieben weit eher anzutreffen, als man dies allgemein glaubt. Während die private Industrie sich tot organisiert, wird die Waffe der Organisation in der öffentlichen Wirtschaft mehr und mehr zur Vervollkommenung derselben angewandt. — Wenn der Gewerkschaftskongress diese hervorragende Rede mit lebhaftem Beifall aufnahm, so war dies zugleich eine Kundgebung für die Erhaltung der öffentlichen Wirtschaft und ein Protest gegen die lotterhafte Privatwirtschaft.

Wenn man nun noch den Extrakt der Ausführungen des Kollegen Nörpel hinzunimmt, so kann man sagen, daß auf dem Gewerkschaftskongress die Wirtschaft von allen Seiten beleuchtet wurde. Nörpel stellte ganz richtig die Frage in den Vordergrund, daß es Pflicht eines Industriestaates ist, seine beschlossenen Glieder gegen die Uebermacht der Inhaber der Produktionsmittel zu schützen. Alles in allem hat der Gewerkschaftskongress wieder einmal den Beweis geliefert, daß die Gewerkschaftsbewegung intellektuell heute in der Lage ist, die Wirtschaft vollständig zu überprüfen. Eine solche Bewegung kann sich nicht mehr mit oberflächlichen Bemerkungen begnügen, sondern muß den Dingen auf den Grund gehen. Dies hat der Kongress in ausführlichster Weise getan. Und weil dem so ist, deshalb hat der Kollege Brandes durchaus recht, wenn er diese Tagung als einen Hammer bezeichnet, der von der Arbeiterklasse wuchtig geführt werden muß. Es wäre nur zu wünschen, daß die Arbeiter im Lande das in Frankfurt gebotene Material benutzen würden, um agitatorisch für die Bewegung zu arbeiten. Denn jeder ist berufen, diesen Hammer zu führen, eines Teils um die kapitalistische Wirtschaft zu diskreditieren und andernteils eine Welt der Arbeit und der Freude aufzubauen.

Kameraden werbt unermüdet für den Verband!

Unsere statistischen Feststellungen

vom 29. August 1931.

Am vorerwähnten Tage haben 889 Zahlstellen berichtet und einen Mitgliederbestand (Polierer, Hilfspolierer, Gesellen) von 92 783 nachgewiesen und außerdem 5993 Lehrlinge. Arbeitslos waren von den Mitgliedern (ohne Lehrlinge) 63 716 oder 68,7 % und von den Lehrlingen 990 oder 16,5 %. Krank waren von den Mitgliedern (ohne Lehrlinge) 1267 oder 1,4 % und von den Lehrlingen 80 oder 1,3 %.

Wie groß die Arbeitslosigkeit im Bereich der einzelnen Landesarbeitsämter ist, zeigt nachfolgende Tabelle.

Landesarbeitsämter	Zahlstellen	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten Mitglieder (ohne Lehrlinge)			
		gesamt	davon arbeitslos		krank
			gesamt	in Proz.	
1	2	3	4	5	6
1. Ostpreußen	57	4 399	2 687	61,1	57
2. Schlesien	79	9 693	6 894	71,1	115
3. Brandenburg	115	10 033	5 821	58,2	169
4. Pommern	66	3 945	2 253	57,1	44
5. Nordmark	106	9 222	5 524	59,9	96
6. Niedersachsen	82	6 668	4 523	67,8	101
7. Westfalen	18	2 241	1 833	81,8	38
8. Rheinland	19	3 335	2 762	82,8	44
9. Hessen	26	3 739	3 005	80,4	48
10. Mitteldeutschl.	139	11 989	8 691	72,5	156
11. Sachsen	66	17 733	12 758	71,9	207
12. Bayern	80	6 062	4 397	72,5	92
13. Südwestdeutschl. . . .	40	3 216	2 252	70,0	85
Deutsches Reich	887	92 275	63 400	68,7	1252
14. Ausland	2	508	316	62,2	15
Insgesamt	889	92 783	63 716	68,7	1267

Der gesamte Mitgliederbestand beträgt, einschließlich der 35 Zahlstellen, die 705 Mitglieder und außerdem 43 Lehrlinge hatten und nicht berichteten, 924 Zahlstellen mit 93 488 Mitgliedern und außerdem 6036 Lehrlingen, insgesamt 99 524 Mitglieder.

Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 26. September.

Konjunkturstatistik

Ende August waren von 100 Verbandsmitgliedern 68,7 arbeitslos und 1,4 krank, somit nur 29,9 in Arbeit. Das bedeutet eine weitere Verschlechterung der Beschäftigung und somit der Konjunktur. Auch die Arbeitslosigkeit der Lehrlinge hat sich gesteigert, sie beträgt 16,5 %. In den acht Monaten dieses Jahres ist eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von 70,5 % und bei den Lehrlingen von 24 % zu verzeichnen. Im August war in den ländlichen Gebieten von Pommern, Nordmark und Brandenburg die geringste Arbeitslosigkeit, im Durchschnitt aber nicht unter 59,1 %, festzustellen. Die größte Arbeitslosigkeit zeigen die industriellen Gebiete Westfalen mit 81,8 und Rheinland mit 82,8 %.

Die wirtschaftliche Lage ist trostlos; sie verschärft sich mit der Krise auf dem Kapitalmarkt. Auch die Beschlüsse der Städte, die ihre Bauvorhaben vielfach einstellten, haben wesentlich zur Verschärfung der Krise im Baugewerbe beigetragen.

An der Konjunkturstatistik waren im Monat August 337 Betriebe beteiligt, die 2424 Zimmerer beschäftigten. Das sind 456 Zimmerer weniger als im Vormonat. Die Zahl der Firmen, die keine Zimmerer beschäftigten, beträgt 35. Von den 337 Betrieben, die berichteten, war nur in 7 Betrieben mit 124 Zimmerern der Beschäftigungsgrad als gut, in 45 Betrieben mit 695 Zimmerern als befriedigend und in 285 Betrieben mit 1605 Zimmerern als schlecht zu bezeichnen. Im Laufe des letzten Monats sind in 76 Betrieben 247 Zimmerer eingestellt und in 191 Betrieben 807 Zimmerer zur Entlassung gekommen.

Die Konjunkturaussichten für die nächsten 14 Tage wurden im allgemein als schlecht bezeichnet.

Am Ende des Monats	Der Beschäftigungsgrad wurde beurteilt mit						Bewertungsziffer
	gut 2	befriedigend 3		schlecht 4			
	Be- triebe	Be- schäf- tigte	Be- triebe	Be- schäf- tigte	Be- triebe	Be- schäf- tigte	
1930 August	23	738	118	1967	189	1961	3,41
1931 Juli	12	315	72	998	247	1567	3,44
1931 August	7	124	45	695	285	1605	3,61

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, daß die Konjunktur im weiteren Abstieg begriffen ist. Im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres ist eine wesentliche Verschlechterung eingetreten.

Um Hauszinssteuer und Wohnungsbau

In der neuesten Nummer der Zeitschrift „Wohnungs- bau und Miete“ macht Genosse Richard Lipinski bemerkenswerte Ausführungen zu dem Thema: Hauszins- steuer und Wohnungsbau. Da wir an diesen Fragen außerordentlich interessiert sind, lassen wir diese Ab- handlung hier folgen:

Die Finanznot hat zur Folge gehabt, daß die Erträge der Hauszinssteuer durch Gesetz und durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 bis zu 1200 Millionen Mark den Ländern und Gemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs und zur Senkung der Gewerbe- und Grundsteuern zugewiesen worden sind. Für 1931 blieben für den Wohnungsbau nur etwa 400 Millionen Mark aus der Hauszinssteuer übrig. Der Wohnungsbau mußte

erheblich eingeschränkt werden. Von den Bauarbeitern blieben Ende Juni — der Hochsaison — 326 264 arbeitslos, das sind 111 000 mehr als zur gleichen Zeit des Vorjahres, und die Wohnungsnot stieg. Durch die Notverordnung vom 5. Juni 1931 werden die Länder verpflichtet, den Hausbesitzern ab 1. Januar 1932 die Mehrlast von 2½% Zinsen der aufgewerteten Hypotheken aus der Hauszinssteuer zu überlassen. Die Reichsregierung schätzt den hierdurch entstehenden Einnahmeausfall auf 400 bis 500 Millionen Mark je Jahr, so daß die Erträge der Hauszinssteuer ab 1. Januar 1932 von den Ländern und den Hausbesitzern völlig aufgezehrt werden und für den Wohnungsbau nichts mehr übrigbleibt. Der Wohnungsbau würde zum Stillstand kommen, die Arbeitslosigkeit steigen und die Wohnungsnot sich vermehren. Das zwingt, zum Hauszinssteuerproblem Stellung zu nehmen.

Finanzreformer und der große Interessentenhaufen der Großhausbesitzer sind am Werke, die Situation zu nützen und — aus ganz verschiedenen Motiven — die Hauszinssteuer zu beseitigen, um an ihre Stelle eine Kapitalrentensteuer zu setzen. Aber die Höhe der umzuwertenden Kapitalsumme gehen die Schätzungen und die Meinungen über den Verwendungszweck weit auseinander. Während die Reformer die Summe annähernd richtig auf 35 Milliarden Mark schätzen und sie einerseits zur Finanzierung von Auslandsanleihen, andererseits zur Abbildung der Reparationsschuld verwendet wissen wollen, gehen die Großhausbesitzer fecker auf das Ziel los. Sie erklärten sich auf ihrem Verbandstag in Würzburg bereit, an Stelle der Hauszinssteuer 6 Milliarden Kapitalschuld zu übernehmen, knüpfen daran aber die Bedingung, daß die Reichsregierung die Hauszinssteuer aufhebt, die Wohnungszwangswirtschaft restlos beseitigt, mitterrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unverändert wieder in Kraft setzt und den Mietwucherparagrafen 49a des Mieterschutzgesetzes aufhebt. In Nummer 32 des „Grundbesitzers“ waren die Großhausbesitzer noch offenerherziger. Dort schlugen sie vor, die 120% Friedensmiete in Höhe von 6 Milliarden einmalig in eine Kapitalschuld umzuwandeln. Der Einnahmeausfall der Länder und Gemeinden sollte ersetzt werden durch eine Erhöhung der Mieten in solcher Höhe, daß aus dem Mehr an Einkommensteuer, das die Hausbesitzer dadurch gewinnen, gedeckt werde. Das würde die Freiheit bedeuten, die Altmieten auf etwa das Doppelte der Friedensmiete zu erhöhen. Durch einen solchen Mietwucher würde die Angleichung der Alt- an die Neubaumieten spielend leicht gelöst werden sein.

Allen Vorschlägen ist gemeinsam, daß sie Aufwertung und Mieterhöhung nicht auseinanderhalten, sondern das aus beiden Quellen fließende Aufkommen der Hauszinssteuer kapitalisieren wollen. Gegen diese Verkopplung muß entschiedenster Protest erhoben werden; denn die Aufwertungssteuer ist ein Ausgleich für den Inflationsgewinn des Hausbesitzers, sie bringt jährlich 600 Millionen Mark, während die Mieterhöhung eine reine fiskalische Maßnahme war, die den Ländern und Gemeinden auf Kosten der Mieter neue Einnahmen bringen sollte und auch in Höhe von jährlich 1000 Millionen Mark gebracht hat. Hier handelt es sich um eine verkappte Wohnungsteuer, die damit schmachtlicher gemacht wurde, daß sie durch Lohn- und Gehaltserhöhungen ausgeglichen wird und als besserer Wertmesser für die Miete bei Abschluß von Lohnverträgen dienen soll. Die Hausbesitzer haben auf diese Mieterhöhung keinen Anspruch. Im Gegenteil, sie haben durch ihren Einfluß in den Länderparlamenten meist mehr erhalten, als ihnen aus dem Inflationsgewinn zukam. Das Gute der Mieterhöhung war, daß auch dem Wohnungsbau Mittel zufließen. Erst seit 1927 kam der Wohnungsbau ertragreich in Gang, während er jetzt durch die Notverordnung abgedrosselt wird.

Welche Stellung hat die Sozialdemokratie zur Umwandlung der Hauszinssteuer einzunehmen?

Es können Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, daß der Inflationsgewinn, das heißt die Differenz zwischen Aufwand des Hausbesitzers und der Friedensmiete, weggesteuert wird. Ob das in Form der Hauszinssteuer oder in einer Rente des kapitalisierten Gewinns abgegolten wird, kann dem Mieter gleichgültig sein. Bei der Kapitalisierung muß der Kleineigenhausbesitzer geschont werden. Einen dahingehenden Antrag hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Reichstag eingebracht. Die Hauszinssteuer in der alten Form war viel zu roh und schematisch. Wir müssen unterscheiden zwischen dem Hausbesitzer, der zur Erleichterung eigener Lasten eine oder zwei Wohnungen gegen geringe Miete abgibt und dem Großhausbesitzer, der aus dem Vermieten von Wohnungen ein Gewerbe macht. Hier muß die Neuregelung ordnend eingreifen. Es muß weiter verhindert werden, daß die alten Häuser durch falsche Steuermaßnahmen verfallen, weil dadurch die Wohnungsnot vermehrt wird. Natürlich muß die kapitalisierte Hauszinssteuer öffentlichen Zwecken dienstbar gemacht werden, am vorteilhaftesten für den Wohnungsbau.

Ganz anders verhält es sich mit dem Steuerertrag, der aus der Mieterhöhung gewonnen worden ist. Hier muß verhindert werden, daß er mit der Aufwertungssteuer verknüpft wird, weil das einer Dauermieterhöhung gleichkäme. Daß diese dem Hausbesitzer zugute kommt, muß ebenfalls verhindert werden.

Die von der Reichsregierung geförderte Lohnsenkungskampagne hat zu einer Lohnsenkung bis zu 12% geführt. Da die Mieterhöhung durch Lohnsenkung abgegolten werden sollte, so rechtfertigt sich nach dem Lohnabbau eine Mietenkürzung. Die Mieterhöhung wurde auf 2/3 Stundenlohn umgerechnet. Die Lohnsenkung ist zwei- bis dreimal so hoch wie dieser Beitrag. Andererseits darf die Mietenkürzung keinen Anreiz zur weiteren Lohnsenkung bieten.

Beides ist zu erreichen. Man setze die gesetzliche Miete auf die Friedensmiete fest, setze an Stelle der Mieterhöhung eine Wohnbaufsteuer, und diese steigere man progressiv. Anknüpfend an den Vorschlag, die kleinen Hausbesitzer von der Kapitalisierung der Hauszinssteuer zu befreien, lasse man alle Mieten unter 100 M jährlich von der Wohnbaufsteuer frei. Für die Miete von 101 bis

400 M erhebe man 10% der Friedensmiete als Wohnbaufsteuer und erhöhe sie um je 300 M mehr Miete um einen weiteren höheren Satz usw. Das ergibt eine Senkung der Mieten für die kleinen Wohnungen und einen sozialen Ausgleich der Steuer. Erfahrungsgemäß sind die Mieten der kleineren Wohnungen im Verhältnis teurer als die großen Wohnungen. Durch die Progression der Steuer könnten auch die Luxuswohnungen stärker besteuert werden. Die Steuer verwende man ausschließlich für den Wohnungsbau, erhöhe den Zuschuß für die einzelne Kleinwohnung und senke so die Mieten dieser Neubauwohnungen. Der Ertrag dieser Steuer würde eine Milliarde Mark pro Jahr überschreiten und der Wohnungsbau wäre für Jahre gesichert. Der Wohnungsbau könnte planmäßig betrieben werden, die Arbeitslosigkeit würde abnehmen und die Wohnungsnot würde weichen. Eine Gefahr der Lohnsenkung bestünde nicht.

Da die Neubaumieten nur durch den hohen Zinssatz so verteuert worden sind, die Kapitalnot — abgesehen von der jetzt bestehenden Verknappung der Zahlungsmittel — auf die Dauer nicht bestehen bleiben kann und der Zinssatz sich senken muß, so kann dieser Prozeß auch durch Zinsszuschüsse beschleunigt werden und die Neubaumieten können aus der für sie jetzt schwierigen Lage befreit werden.

Die Sorge ist, was wird aus den Finanzen der Gemeinden. Sie werden am ehesten durch Belebung des Arbeitsmarktes behoben. Sinkt die Arbeitslosenzahl, dann sinken auch die Ausgaben der Wohlfahrtsausgaben der Gemeinden. Bis dahin kann man ihnen die Einnahmen aus der Kapitalrente der Hausbesitzer zuweisen. Das vorwiegendste ist jetzt, die Arbeitslosigkeit bald zu bannen. Die Belebung des Baumarcktes als Schlüsselindustrie würde sicher dazu wesentlich beitragen.

Die Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung

Durch die Notverordnung vom 5. Juni dieses Jahres wurde die Geltungsdauer der bisherigen Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung auf den 1. September dieses Jahres begrenzt. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mußte bis zu diesem Zeitpunkt die Kurzarbeiterunterstützung der Rechtslage, die durch die verschiedenen Notverordnungen in der Arbeitslosenversicherung hergestellt ist, anpassen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Frage der Unterstützungshöhe. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 hat die Unterstützungen im Durchschnitt allgemein um etwa 10% gesenkt. Des weiteren sind durch die zahlreichen Einzelkürzungsbestimmungen sowohl dieser wie der vorhergehenden Gesetzesänderungen (zum Beispiel Anrechnung von Renten, Anrechnung von Ehegatteneinkommen, Bedürftigkeitsprüfung bei den Ehefrauen, Berechnung der Unterstützung nach dem gezahlten Beitrag, Senkungen

Arbeitsstunden erreicht haben würde. Die Kurzarbeiterunterstützung wird nach folgenden festen Sätzen gewährt:

Lohnklasse	Kurzarbeiter ohne Zuschlagsberechtigten Angehörige	Kurzarbeiter mit			
		1 Zuschlagsberechtigten Angehörigen	2 Zuschlagsberechtigten Angehörigen	3 Zuschlagsberechtigten Angehörigen	4 oder mehr Zuschlagsberechtigten Angehörigen
Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 3 Arbeitstagen:					
I . . .	1,—	1,20	1,40	1,55	1,70
II . . .	1,20	1,40	1,60	1,80	2,—
III . . .	1,35	1,70	2,05	2,40	2,70
IV . . .	1,50	2,—	2,50	3,—	3,50
V . . .	1,70	2,40	3,10	3,80	4,—
VI . . .	1,90	2,80	3,70	4,60	5,—
VII . . .	2,10	3,20	4,30	5,40	6,—
VIII . . .	2,30	3,60	4,90	6,20	7,—
IX . . .	2,50	4,—	5,50	7,—	8,—
X . . .	2,70	4,40	6,10	7,80	9,—
XI . . .	2,90	4,80	6,70	8,60	10,—

Kameraden!

Sichert auch bei Erwerbslosigkeit Eure Mitgliedschaft und damit Eure Rechte im Verband. Haltet ständig Fühlung mit Eurer Zahlstelle. Die Mitgliedsbücher erwerbsloser Kameraden sind durch Kleben der Freimarken laufend in Ordnung zu halten.

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 4 Arbeitstagen:

I . . .	2,—	2,30	2,60	2,90	3,15
II . . .	2,40	2,80	3,20	3,60	4,—
III . . .	2,70	3,25	3,80	4,35	4,90
IV . . .	3,—	3,75	4,50	5,25	6,—
V . . .	3,40	4,40	5,40	6,40	7,25
VI . . .	3,80	5,05	6,30	7,55	8,65
VII . . .	4,20	5,70	7,20	8,70	10,05
VIII . . .	4,60	6,35	8,10	9,85	11,55
IX . . .	5,—	7,—	9,—	11,—	12,85
X . . .	5,40	7,65	9,90	12,15	14,25
XI . . .	5,80	8,30	10,80	13,30	15,65

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von 5 Arbeitstagen:

I . . .	3,—	3,40	3,80	4,20	4,60
II . . .	3,60	4,20	4,80	5,40	6,—
III . . .	4,05	4,85	5,65	6,45	7,25
IV . . .	4,50	5,55	6,60	7,65	8,70
V . . .	5,10	6,45	7,80	9,15	10,50
VI . . .	5,70	7,35	9,—	10,65	12,30
VII . . .	6,30	8,25	10,20	12,15	14,10
VIII . . .	6,90	9,15	11,40	13,65	15,90
IX . . .	7,50	10,05	12,60	15,15	17,70
X . . .	8,10	10,95	13,80	16,65	19,50
XI . . .	8,70	11,85	15,—	18,15	21,30

(2) Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter an den ausgefallenen Arbeitstagen andere entgeltliche Arbeit verrichtet oder zumutbare entgeltliche Arbeit zu verrichten ablehnt.

Artikel 3. Wartezeit. Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb oder in einer Abteilung unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei Arbeitstage für die Mehrheit der Arbeitnehmer durch Kurzarbeit oder Aussetzen ausgefallen sind und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert worden ist.

Artikel 4. Beginn der Unterstützung. Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, nachdem dem Arbeitsamt angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe verfürzt gearbeitet wird. Die Anzeige muß eine Angabe darüber enthalten, nach welchem Arbeitsplan die Kurzarbeit durchgeführt werden soll. Die Unterstützung beginnt frühestens mit dem Kalenderwochen, die auf den Eingang der Anzeige bei dem Arbeitsamt folgt.

Artikel 5. Unterbrechung der Unterstützung. (1) Wird der Bezug der Kurzarbeiterunterstützung unterbrochen, so kann die Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Artikel 3 und 4 erneut erfüllt sind. Die Wartezeit des Artikels 3 kann ganz oder teilweise in der Zeit der Unterbrechungen liegen. (2) Außer Betracht bleibt eine Unterbrechung durch Kalenderwochen, in denen zwei volle Arbeitstage infolge Arbeitsmangels ausgefallen sind, desgleichen eine Unterbrechung, die für sich allein nicht mehr als drei zusammenhängende Kalenderwochen und mit früheren kurzfristigen Unterbrechungen zusammengerechnet innerhalb des letzten Jahres nicht mehr als acht Wochen beträgt; kurzfristige Unterbrechungen, die vor dem 1. Juli 1931 liegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Artikel 6. Nachweis anderer Arbeit. Kurzarbeiterunterstützung ist zu verweigern oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter anderweit Arbeit nachgewiesen werden kann. §§ 90, 93 a bis c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7. Verfahren. (1) Zuständig für den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt wird. (2) Den

der Unterstützung bei nicht erfüllter 52wöchiger Anwartschaftszeit usw.) weitere Herabsetzungen erfolgt, die im ganzen etwa 15% ausmachen. Der Verwaltungsrat ging davon aus, daß es unzweckmäßig sei, bei den Berechnungen der Kurzarbeiterunterstützung diese sämtlichen Sonderbestimmungen zur Anwendung zu bringen. Er wählte darum das einfachere System, die Unterstützungssätze gegenüber den bisherigen Durchschnittssätzen zu mindern, sie aber im übrigen als feste, aus einer Tabelle ablesbare Summen zu bestimmen. Es werden also nunmehr nicht mehr die Tagesätze der Arbeitslosenversicherung gezahlt, sondern feste Sätze, die sich nach der Höhe des vollen Arbeitsverdienstes (Lohnklassen), nach der Zahl der Ausfalltage und nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Familienangehörigen unterscheiden. Dabei ist die zu berücksichtigende Zahl der Zuschlagsempfänger auf 4, nicht mehr wie bisher auf 5 begrenzt. Die Senkungen bei den Kurzarbeitern mit mehreren Zuschlagsempfängern sind gegenüber dem bisherigen Zustand erheblicher als bei denen ohne oder mit nur einem zuschlagsberechtigten Angehörigen. Die Sätze ergeben sich aus der in der Verordnung enthaltenen Tabelle.

Auch im übrigen hat die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung einige Veränderungen erfahren. Hier sind jedoch keine Erleichterungen des Unterstützungsanspruchs oder sonstige Beschränkungen der Unterstützungsleistungen zu verzeichnen. Die Änderungen dienen vielmehr im wesentlichen der Vereinfachung und verwaltungsmäßigen Erleichterung. Die Verordnung selbst hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung. Auf Grund des § 130 ABAVG. vom 16. Juli 1927 verordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes:

Artikel 1. Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs. (1) Ein Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes (§ 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung), in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, erhält aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Ein Wochenfeiertag wird als Ausfalltag gezählt, falls er nach dem Arbeitsplan auch als Werktag für den Kurzarbeiter arbeitsfrei geblieben wäre. (2) Wird innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderwochen voll oder verfürzt gearbeitet und anschließend eine Kalenderwoche gefeiert, so steht der Ausfall von je zwei vollen Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall eines vollen Arbeitstages in jeder Kalenderwoche gleich. (3) Die Unterstützung wird nur solchen Arbeitnehmern gewährt, die in einer nach § 69 ABAVG. versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. (4) Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß sich das Arbeitsentgelt durch den Arbeitsausfall entsprechend verringert.

Artikel 2. Höhe der Unterstützung. (1) Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung bestimmt sich nach Lohnklassen (§ 105 Absatz 1 ABAVG.), nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen (§ 103 Absatz 2 und 3 ABAVG.) und nach der Zahl der ausfallenden Arbeitstage. Für die Bestimmung der Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Kurzarbeiter in der Unterstützungswoche bei voller Beschäftigung in der betriebsüblichen Zahl von

Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung kann der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, jeder Kurzarbeiter für alle Kurzarbeiter des Betriebes stellen. (3) Die in Artikel 4 vorgesehene Anzeige hat der Arbeitgeber zu erstatten. Unterläßt er sie, so kann sie von der Betriebsvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden. Ist die in Artikel 4 vorgesehene Anzeige unterblieben, so gilt der Antrag (Absatz 2) zugleich als Anzeige. (4) Der Arbeitgeber hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamts kostenlos zu errechnen und auszuführen. (5) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestimmt, inwieweit die Kurzarbeiter Meldepflichtungen unterliegen. Er kann dabei von den Vorschriften des § 173 ABWB abweichen. Er kann seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts übertragen.

Artikel 8. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Kurzarbeiterunterstützung für Bezirke oder Berufe ausschließen, in denen kein Bedürfnis dafür vorliegt.

Artikel 9. Diese Verordnung tritt am 31. August 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung außer Kraft.

Entschlüsse der Gewerkschaften

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung, die den 14. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands beschäftigten, wurden nach interessanten Debatten mit der Annahme von Entschlüssen verabschiedet. Wir lassen hier die wichtigsten Entschlüsse und die Kongreßbeschlüsse folgen:

Zum Bericht des Bundesvorstandes

Die Politik der Reichsregierung verrät in steigendem Maße die Tendenz, durch Abbau der sozialen Gesetzgebung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eine Entlastung der öffentlichen Haushalte und verstärkte Kapitalbildung in der privaten Wirtschaft zu erzielen. Gegen diese einseitige Heranziehung der Arbeiter zu schwersten und vielfach die nackte Existenz gefährdenden Opfern muß der Kongreß um so mehr Einspruch erheben, als er der festen Überzeugung ist, daß auf diesem Wege die gegenwärtige Krise niemals überwunden werden kann. Abbau der Sozialleistungen und Abbau der Löhne führen unweigerlich zur Verelendung der breiten Volksschichten, die als Arbeitskräfte wie als Konsumenten für die Wirtschaft unentbehrlich und als Volksgenossen entscheidende Stützen staatlicher Ordnung, friedlichen Zusammenlebens und kultureller Entwicklung sind.

Nicht minder scharf muß verurteilt werden das sich allenthalben deutlich zeigende Bestreben der Regierung, den Einfluß der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Verwaltung und der kollektiven Regelung der Arbeitsverhältnisse zurückzubringen. Der Kongreß weist entschieden den Versuch zurück, die Krise zur Entrechtung der Arbeiter auszunutzen.

Die Gewerkschaften treten heute wie stets für Aufrechterhaltung und Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Sozialversicherung ein. In der Versicherung für Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität sehen sie auch heute noch einen entscheidenden Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Die Erhaltung und ausreichende Sicherung dieser Einrichtungen ist nicht minder wichtig als die Sanierung der öffentlichen Haushalte.

Sie verlangen des weiteren in einer Zeit, in der die Arbeiter unter den Fehlern unverantwortlicher Führer der privaten Wirtschaft am stärksten zu leiden haben, die Gewährleistung verstärkten Einflusses der Gewerkschaften in allen sozialen und wirtschaftlichen Körperschaften, sie fordern im Interesse sozialer Gerechtigkeit die Beseitigung der unerträglichen Härten und Rechtsbeschränkungen, deren sich insbesondere die Notverordnung vom 5. Juni 1931 schuldig gemacht hat.

Der internationale Charakter der heutigen Krise erschwert ihre Bekämpfung im Rahmen einer einzelnen Volkswirtschaft. Deshalb muß eine großzügige internationale Arbeitsbeschaffung auf der Grundlage einer internationalen Kreditvereinbarung angestrebt werden.

Der Kongreß beauftragt daher den Bundesvorstand, die in dieser Richtung unternommenen Bemühungen des Internationalen Arbeitsamtes tatkräftig zu unterstützen.

Zu den Umwälzungen in der Wirtschaft und zur Vierzigstundenvoche

Die Weltwirtschaftskrise ist in ihrer Dauer und Schwere durch die Ueberlagerung zahlreicher Störungen verursacht. Das gewohnte Krisenmoment der kapitalistischen Wirtschaft, die Spannung zwischen Erzeugungsmöglichkeiten und Kaufkraft, hat außergewöhnliche Ausmaße angenommen. Hinzugetreten ist eine Reihe von Sonderursachen, deren Wirkungen insbesondere Deutschland katastrophal getroffen haben.

Die Entwicklung der Krise hat in eindringlicher Weise gezeigt, daß die politische Organisation der Welt nicht den für die Wirtschaft erforderlichen Grad erreicht hat. Die Welt steht vor der Wahl, die politischen Spannungen durch eine aufrichtige Abgabe an den Krieg, das heißt durch allgemeine Abrüstung, zu beseitigen und derart die notwendige Vorbedingung für eine Weltwirtschaft zu erfüllen — oder auf den weltwirtschaftlichen Zusammenhang zu verzichten und alle hieraus sich ergebenden schlimmen Folgen zu tragen.

Der Kongreß bekräftigt mit Nachdruck die Forderungen, die der Bundesvorstand und der Bundesausschuß des ABWB in ihren wiederholten Rundgebungen zur Einleitung des Heilungsprozesses erhoben haben. In der Erkenntnis, daß selbst bei günstiger Entwicklung eine volle Ausnutzung des vorhandenen Produktionsapparates nicht sehr bald zu erwarten ist, betont der Kongreß insbesondere die dringende Notwendigkeit, durch eine systematische Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit zu verringern. Diese Maßnahme ist möglich und aus sozialen und politischen Gründen unabweisbar.

Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, die Forderung nach der gesetzlichen allgemeinen vierzigstündigen Arbeitswoche weiterhin mit größter Entschiedenheit zu vertreten. Der Kongreß verpflichtet alle Funktionäre der Gewerkschaften und die Gesamtheit der Mitglieder, sich mit allen Kräften für diese Forderungen einzusetzen, um den nationalen Notstand der Erwerbslosigkeit zu lindern und die brachliegende Arbeitskraft wieder in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen.

Zur öffentlichen und privaten Wirtschaft

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise ist neben den Auswirkungen des Weltkrieges auf das Verfallen des herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystems zurückzuführen. Eine der Voraussetzungen zur Ueberwindung der Krise ist die verstärkte Einflußnahme der öffentlichen Hand auf die Gesamtwirtschaft und ihre Funktionen.

Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Körperschaften entspringt ihrem geschichtlichen Aufgabenkreis. Ein wesentliches Charakteristikum der Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist die Verschiebung des wirtschaftlichen Schwerepunktes von der privaten in die öffentliche Sphäre.

Die Forderung der Privatwirtschaft nach Beseitigung oder Einschränkung der öffentlichen Wirtschaft widerspricht allen Erfahrungen der letzten Jahre, die eindeutig das Dogma widerlegt haben, daß Privatbetriebe an sich gut, öffentliche Betriebe an sich schlecht seien. Immer häufiger haben gerade Privatbetriebe die Hilfe der öffentlichen Hand in Anspruch genommen und damit das Risiko auf den Staat abgewälzt. Die ungeheuren Fehlinvestitionen in der Privatwirtschaft haben die Behauptung von der Verschwendungswirtschaft der öffentlichen Hand als Legende klar erkennen lassen.

Der Niedergang der deutschen Gesamtwirtschaft ist wesentlich dadurch mitbedingt, daß die öffentliche Wirtschaft durch systematische Kreditdrosselung zu einer starken Einschränkung öffentlicher Arbeiten gezwungen wurde. Neue Erschütterungen der Gesamtwirtschaft wären unausbleiblich, wenn die öffentlichen Betriebe wieder privatwirtschaftlichem Rentenwillen überantwortet würden. Angesichts der wachsenden Not der Bevölkerung erfordert das Gemeinwohl die Erhaltung der öffentlichen Unternehmungen und ihren gemeinwirtschaftlichen Ausbau. Vornehmstes Wirtschaftsziel der öffentlichen Unternehmungen kann nicht der Profitwille sein, sondern der Dienstwille an der Gesamtheit. Diese soziale und wirtschaftliche Zielsetzung muß auch in der Stellung zum Ausdruck kommen, die die öffentlichen Betriebe ihren Arbeitnehmern gewähren.

Abzulehnen sind alle direkten und indirekten Maßnahmen, die die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der öffentlichen Körperschaften einengen. Aufgabe der staatlichen Wirtschaftspolitik muß es vielmehr sein, die öffentliche Hand und ihre Wirtschaftskräfte in stärkster Weise für eine Milderung der Arbeitslosigkeit einzusetzen. Zu fordern ist eine Erweiterung der Betätigung der öffentlichen Hand auf allen Gebieten, die sich für eine zentrale Planung eignen und dauernden volkswirtschaftlichen Wert besitzen. Zur Produktionsanregung in diesem Sinne eignen sich vor allem die öffentliche Energiewirtschaft, das Verkehrswesen und die Wohnungswirtschaft.

Voraussetzung dafür ist die planmäßige Zusammenfassung der öffentlichen Unternehmungen von Reich, Ländern und Gemeinden auf den einzelnen Wirtschaftsgebieten. Die öffentlichen Sparkassen und Bankunternehmungen müssen dabei stärker als bisher in den Dienst der Wirtschaftsaufgaben der öffentlichen Körperschaften gestellt werden.

Der Kongreß erblickt in der Verstärkung der Einflußnahme der öffentlichen Hand auf die einzelnen Wirtschaftszweige die Möglichkeit gemeinwirtschaftlichen Handelns schon in dem kapitalistischen Wirtschaftssystem und den geeigneten Weg für die Umwandlung der kapitalistischen Profitwirtschaft in eine planmäßige Bedarfsdeckungswirtschaft.

*

Innerhalb der Aufgaben, die Staat und Kommunen zu erfüllen verpflichtet sind, gehört das Bauwesen zu den wichtigsten Teilen der öffentlichen Wirtschaft. Neben dem Straßenbau und dem Bau und der Unterhaltung von andern Verkehrsanlagen, dem Bau von Wasserversorgungs-, Licht- und Kraftanlagen, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern und zu sonstigen Zwecken, dem Bau von Schulen, Krankenhäusern, Versorgungs- und Erholungsheimen und von sonstigen der Volksgesundheit und damit dem Volkswohl dienenden Anlagen, ist insbesondere notwendig, das Wohnungs- und Siedlungswesen durch die öffentliche Hand (Reich, Länder, Gemeinden) nachdrücklich und planmäßig zu fördern.

Der Kongreß protestiert gegen die volkschädigende, durch den Entzug von Mitteln aus der Hauszinssteuer verursachte Drosselung des Wohnungsbaues. Die Wohnungsnote ist dadurch zum Dauerzustand geworden, sie wird erneut gesteigert und der Abbruch alter unhygienischer Wohnungen verhindert. Der Zweck des Kleinwohnungsbaues ist, für die arbeitenden Volksschichten gute, gesunde Wohnungen in einem dem Bedarf genügenden Maße zu erschwingbaren Mieten zu beschaffen. Das ist in erster Linie nur möglich durch eine ausreichende und planmäßige Verwendung von Geldern aus der Hauszinssteuer.

Die öffentliche Wirtschaft kann dieser Aufgabe um so leichter gerecht werden, wenn sie sich durch geeignete Maßnahmen (Aufnahme der Eigenproduktion, Ausschaltung des privaten Handels) eine Beeinflussung der Kartellpreispolitik der baustoffherzeugenden Industrie erzwingt.

Eine weitere Voraussetzung einer gefundenen Wohnungs- und Siedlungspolitik ist billiges Bauland. Der private Grundstücksbesitz darf niemals wieder die Herrschaft über den Wohnungsbau erlangen. Der Kongreß fordert daher von den Gemeinden eine weitestgehende Bodenvorratswirtschaft und den nachdrücklichsten Kampf gegen den Bodenwucher.

Zur Entwicklung und zum Ausbau des Arbeitsrechts

Das kollektive Arbeitsrecht ist die der heutigen Entwicklung der Arbeiterklasse allein entsprechende Rechtsform. Sicherung und Ausbau des kollektiven Arbeits-

rechts ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gewerkschaften, die, gestützt auf die geschlossene Macht der Arbeiterklasse, erfüllt werden muß.

Die Schaffung des Arbeitsgerichtsgesetzes bedeutete einen großen Fortschritt für die Vereinheitlichung und die Durchführung des Arbeitsrechts. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden hat jedoch die berechtigten Erwartungen der Arbeiterklasse nur zum Teil erfüllt.

Der weitgehende Schutz der wirtschaftlichen Vereinigungsfreiheit im Artikel 159 der Reichsverfassung hat in der Rechtsprechung keine ausreichende Anerkennung gefunden. Die Anerkennung der Tariffähigkeit der Vereine und der Arbeitnehmergruppe des Pommerischen Landbundes bedeutet eine Verkennung des Sinnes der Vereinigungsfreiheit und der Tariffähigkeit.

Dagegen muß die Tariffähigkeit auch für wirtschaftliche Verbände gefordert werden, die nicht einzelne Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sondern Vereinigungen zu Mitgliedern haben, sofern diese wirtschaftlichen Verbände auf Grund ihrer Satzungen Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln können.

Ebenso stellt die durch die Rechtsprechung anerkannte Zulässigkeit der Nichtzahlung des Tariflohnes wegen Verschweigens der Gewerkschaftszugehörigkeit und der Entlassung wegen des Anspruchs auf Tariflohn im Ergebnis eine Einengung der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinigungsfreiheit dar.

Zur unbedingten Sicherung der Tarifverträge fordert der Kongreß eine sofortige Ergänzung der Tarifvertragsordnung, wonach jeder Verzicht auf tarifliche Rechte unter allen Umständen als rechtsunwirksam gilt. Ferner fordert der Kongreß, daß auch der nachträgliche Verzicht auf tarifliche Rechte unter allen Umständen als rechtsunwirksam gilt. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist so zu beschleunigen, daß alle Umgehungsversuche dadurch rechtlich ausgeschlossen werden.

In der grundsätzlichen Frage des Schlichtungswesens bestätigt der Kongreß erneut die Auffassung der Gewerkschaften, daß die Schlichtung eine staatspolitische Aufgabe ist und daß der von der Arbeiterklasse erstrebte soziale demokratische Staat die Pflicht hat, bei der Schaffung von Tarifverträgen Hilfe zu leisten. Die Gewerkschaften erstreben in erster Linie den Abschluß von Tarifverträgen durch freie Vereinbarungen zwischen den beiderseitigen Verbänden. Gegen den systematischen Lohnabbau mit Hilfe des Schlichtungswesens und gegen die Eingriffe in das Tarifrecht durch die Reichsregierung mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung erhebt der Kongreß den schärfsten Protest. Diese Eingriffe haben sich ausnahmslos gegen die Arbeiterklasse gerichtet. Sie sind außerdem nicht mit der Notlage des Reiches zu begründen. Die Tarifverträge hätten ihren Sinn verloren, wenn sie in der Krise auf Grund gesetzlicher Eingriffe nicht weitergelenk hätten.

Mit Nachdruck fordert der Kongreß den Ausbau des Arbeitsrechts. Die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes und die Erweiterung des Arbeitsschutzes muß endlich mit dem ersten Willen baldiger gesetzlicher Neuregelung in Angriff genommen werden.

Im Berufsausbildungsgesetz ist der Vorrang des Tarifvertrages eindeutig sicherzustellen und die gleichberechtigte Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung der Lehrlingsausbildung zu gewährleisten.

Weiter fordert der Kongreß erneut den gesetzlichen Urlaubsanspruch von mindestens 12 Tagen für die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen und mindestens 18 Tagen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter Weiterzahlung des Lohnes. Er fordert ferner den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 14 Tagen für alle Arbeiter unter Weiterzahlung des Lohnes. Dabei ist durch Einbeziehung der Mitwirkung der Gewerkschaften Vorkehrung zu treffen, daß dieser Rechtsanspruch unabhängig von einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses gegeben ist.

Der Kongreß spricht den Betriebsräten erneut den Dank der Arbeiterklasse aus. Unter schwierigsten Verhältnissen haben sie im Interesse der Arbeiterklasse selbstlos und mit Erfolg ihre Pflicht getan. Die Gewerkschaften werden sich auch weiterhin mit aller Kraft für den Ausbau des Mitbestimmungsrechtes und für weitgehende Sicherung der Betriebsvertretungsmitglieder einsetzen.

*

Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, auf den Reichstag und die Reichsregierung einzuwirken, folgende gesetzgeberischen Maßnahmen zu veranlassen:

1. Zum Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909: Zur Sicherung der Bauarbeiterlöhne ist unverzüglich der 2. Abschnitt des vorgenannten Gesetzes durch Reichsverordnung für alle Länder in Kraft zu setzen. Der § 9 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

2. Zur Gewerbeordnung: § 127 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Eine Entschädigung (Lehrgehalt) für die Ausbildung darf vom Lehrern weder vom Lehrling noch von seinem Vertreter gefordert werden.“ §§ 81a Ziffer 4 und 83 Absatz 2 Ziffer 11 sind zu streichen.

3. Zum Arbeitsgerichtsgesetz: § 111 ist zu streichen; kann das nicht durchgeführt werden, dann sind folgende Änderungen zu fordern: § 11 Absatz 1 erhält einen Zusatz folgenden Wortlautes: „Das gleiche gilt für das Verfahren vor dem Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten (§ 111). Dieser Bestimmung entgegenstehende Vorschriften des Innungsstatuts sind nichtig.“ Im § 12 ist folgender Absatz 5 einzufügen: „Die Kosten des Verfahrens vor dem Innungsausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten (§ 111) sind von der Innung zu tragen, auch wenn der Lehrling unterliegende Partei ist.“

4. Zum Gerichtskostengesetz: § 77 Absatz 1 ist zu ändern, daß in Arbeitsgerichtsprozessen Arbeiter davon befreit werden, als Zweitschuldner die Gerichtskosten tragen zu müssen.

5. Vermieterpfandrecht, Sicherungsübertragungen und Abtretungen: Um zu verhindern, daß wie bisher in vielen Fällen die Zwangsvollstreckung von Arbeitsgerichtsurteilen fruchtlos verläuft, ist ein Gesetz zu verabschieden, das das Vermieterpfandrecht sowie Sicherungsübertragungen und Abtretungen wirkungslos macht gegenüber Lohnforderungen. (Fortsetzung der Entschlüsse Seite 302.)

UNTERHALTUNG WISSEN



Wir fahren um die Welt

Wie machen das die Menschen nur?

Seit Tagen bin ich in einem komischen Gefühlszustand. Denn ich sehe mit Staunen und Neid (ja: Neid!) den Appetit meiner Mitmenschen. Nicht etwa, daß ich ein Kostverächter wäre . . . Durchaus nicht. Aber hier kann ich nicht mit. Bin besiegt. Und beschämt. (Vielleicht wäre ich nicht einmal so sehr beschämt, schmerzte mich nicht der Pensionspreis. Lächerlich, meinst du? Durchaus nicht. Man zahlt alle Mahlzeiten und hat sie kaum, weil man eben nicht mit kann . . .)

Eier, Wurst und Fleisch und Marmelade, am Morgen schon. Beneidenswerte Mägen, die solche Frühstücke verdauen können. Und ich bemitleide mich selbst, daß ich seit Jahren von einer Tasse Kaffee und einem Butterbrot lebe. Stets eingedenk des guten deutschen Sprichwortes: Voller Magen, fauler Kopf. Jetzt habe ich die Versicherung: sihe vor vollen Frühstückstischen und kann nicht essen, weil ich mich nicht umstellen kann, ohne daß der Magen revoltierte. Nicht einmal dem Pensionspreis zuliebe ist es möglich.

Immerhin, es ist ein Rätsel, wie die Menschen in diesem Klima . . . Dabei sind sie wirklich keine Schwerarbeiter. Abends erst . . . Wer ein holländisches Diner hier schreibt dichterische Uebertreibung. Mitnichten (wie unser Oberlehrer zu sagen pflegte): hier werden nur Tatsachen aufgezeichnet. Abends also: Suppe, Fisch und Fleisch und noch einmal Fleisch, und obendrauf ein Pudding und Kuchen und Eis und Kaffee.

Der Oberkellner, ein Madurese, ist um mich besorgt. Zum sechszehndreißigsten Male seit einer Woche fragt er mich — er spricht Englisch mit dem komischen Akzent des Ostens —, ob das Essen mir nicht schmecke, ob ich einen besonderen Wunsch habe? Durchaus nicht: es schmeckt mir und einen besonderen Wunsch habe ich nicht. Nur bin ich satt nach fünf Bissen — in diesem Klima. Ein bißchen Fisch, Obst und Tee — das ist genug.

Die großen Ventilatoren mit den armlangen Propellern laufen und laufen. Sie bringen keine Kühlung. Immerfort starre ich (wider meinen Willen) auf die dicke Dame am Tisch mir gegenüber. Träume ich? Nein, es ist Wirklichkeit: sie hat sich vom Boy noch einen kleinen Ventilator bringen lassen; er steht auf dem Fensterbrett hinter ihr und fächelt einen Luftzug in ihren fetten, vollen Nacken. Das schwere Gesicht ist rot . . . Auf den Bildern von Breughel d. Ae. findet man solche Köpfe. Sie schlingt und schlingt, die Pflanzergattin. Ihr Mann daneben — ausgezehrt, gelbhäutig von vielen Malariaanfällen — legt ihr immerzu vor; und die Frau nickt nur stumm mit dem Kopf und ist und ist . . . Ich muß wegsehen: es ist entsetzlich. Und die Hitze flirrt im weiten Speisesaal, zittert über den kleinen Tischen, die Eisbröckchen im Wasser schmelzen rapid.

Die Kellner: Maduresen.

Madura, das ist eine kleine Insel, ein Zipfel nordöstlich von Java. Es ist industriell nicht sehr entwickelt und einen Fremdenverkehr gibt es auch nicht. Die Männer wandern aus: das heißt, sie gehen ein bißchen weiter nach Java, wo es Brot, Arbeitsmöglichkeit gibt. Tausende von ihnen wählten den Kellnerberuf. Das halbe hundert Maduresen, die hier im Speisesaal bedienen, sind barfuß, im Sarong — dem zum Rock geschlungenen Tuch, ein Hofenerfas — und auf dem Kopf haben sie den Helm. Früher einmal banden sie ihn selbst, den Helm. Aber seit die Industrie auch in den Ländern des Ostens marschiert, wird er fertig, fabrikmäßig geliefert. Am ein Stück Pappdeckel — es dient als Verklebung — ist der Watikstoff gespannt. (Watik: was man daheim zu sehen bekommt, das hat keine Ähnlichkeit mit echter Watikarbeit. Die Farben sind: Braun, ein sehr dunkles Gelb, Schwarz, manchmal ein gedämpftes Rot. Nicht aber — was in Europa als Watik ausgegeben wird — ein Lila, ein Karmin, ein giftiges Hellgrün oder ein Violett und gar Gold. Dies nur zur Richtigkeitstellung.) Nur die beiden Zipfel des Helms — sie sitzen vorn — sind verschieden groß, je nach der Würde des Trägers. Diese Kellner, es ist ein Vergnügen, sie zu beobachten: man vergißt darüber manchmal für kurze Zeit die Frau mit dem kleinen Ventilator . . .

Diese Frau, die nur als Beispiel gilt, und leider nicht als Einzelfall.

In der ganzen Welt servieren Kellner nicht wieder so lautlos, bescheiden und aufmerksam wie hier draußen. Kolombo, das ist die Grenzschleife (nicht das schmutzige Port Said, wo der Abhub von Osten und Westen zusammenkommt), und je weiter östlich es geht, um so „gottähnlicher“ wird der Weiße behandelt. Dieser braune Diener — der braune Mensch —, er ist das Erfreulichste innerhalb der weißen Zivilisationszone: er ist noch immer ein großes Kind. Ehrlich, gutmütig, hilfsbereit. Wenn man ihn nicht anbrüllt, wenn er spürt, daß man ihn achtet als Menschen und nicht als — Vieh. Oft wunderte ich mich: ist es wirklich so schwer für den Europäer, höflich zu sein gegen den Farbigen? Er möchte, der Weiße, aber nach einigen Jahren Tropenleben geht es nicht mehr: die Nerven sind zerrüttet. Hitze, Malaria, Existenzkampf und Einsamkeitsgefühl machen den Menschen feudlos. Im Zwiespalt mit sich selbst, sieht er im Farbigen ein minderes Wesen, und daß er ihn stets von oben herunter behandelt, ist vielleicht nichts, als eine unbewusste Selbstwehr, die eigene Achtung zu wahren.

In Neuseeland, fast ein Jahr später, traf ich einen Mann, der fünfzehn Jahre in Tahiti und Fidji gelebt hatte. Wir saßen zusammen im Hotel, er rief dem Kell-

Eine der häufigsten Brandursachen

Ein sehr erheblicher Prozentsatz aller Brände in Haushaltungen ist neuerdings auf Unachtsamkeit beim Gebrauch elektrischer Apparate, ganz besonders elektrischer Plätteisen zurückzuführen. Es ist immer wieder dasselbe: Mutter wollte nur einen Augenblick hinausgehen, weil es klingelte, und sofort wieder zurück sein. Aber es kam gerade die Nachbarin die Treppe herauf; dann hatte sie noch schnell in der Küche etwas nachzusehen, und als sie wieder ins Zimmer kam, wo das Plättchen eingeschaltet auf dem Plättbrett stehen geblieben war, da ist das Plättbrett, Tisch und Stuhl längst in Flammen gehüllt!

Die Nachlässigkeit des Nichtausschaltens des Plättchens wäre nicht von so schlimmen Folgen begleitet gewesen, wenn die Frau das Plättchen wenigstens auf den feuerisicheren Untersatz gestellt hätte, wo das Eisen, selbst wenn es sich noch sehr erhitzt, keinen Schaden anrichten kann. Wenn jedoch das Eisen ohne Unterbrechung auf derselben Stelle des Plättbretts stehen bleibt, so beginnt unter der Einwirkung der Hitze das zu plättende Kleidungsstück, dann der Ueberzug des Plättbretts zuerst zu kochen, dann zu glühen, und ein leichter Luftzug entfacht dann diese Glut zur Flamme. Ein wenig ruhige Ueberlegung kann derartige Brandfälle verhindern. Vor allem sollte es sich jede Frau angewöhnen, das elektrische Plättchen auszuschalten, sowie sie ihre



Strom ausschalten u. Untersatz benutzen!

Bestell Nr.- 370

Arbeit verläßt, selbst wenn dies nur für die aller kürzeste Zeit geschehen sollte.

ner: „Se, Boy! Ein Whisky, rasch, du bloody . . .“ Das Wort, das er gebrauchte, ist hier nicht wiederzugeben. Der Kellner, er war kein Farbiger, er war ein Weißer, ein Engländer, organisiertes Mitglied der Gewerkschaft (jeder Arbeitnehmer in Neuseeland ist Mitglied einer Gewerkschaft), aber es wäre ihm nicht eingefallen, sich über die Bemerkung aufzuregen. Die Leute wissen, wer so lange in den Tropen und nur zwischen Farbigen gelebt hat, für den gelten andere Maßstäbe; er genießt Freiheiten, die anzuwenden, dem „Normalmenschen“ eine Preisbildungsfrage oder einen Faustschlag einbringen würden.

Ich erwähne dieses Beispiel, weil es zeigt, wie die Tropen einen Menschen umformen, wie der Maßstab Europas — ja, die Gesetze der kultivierten Welt — außerhalb der Grenzen seine Gültigkeit verliert.

Kurt Offenburg.

Schlangen gegen Neugierde

„Verdammte Weiberneugierde!“ — fluchte der junge Berg, Volontär bei Kofchinski Nachf., wenn er nach Geschäftsschluss auf sein Zimmer kam und wieder einmal feststellen mußte, daß man in seinen Sachen herumschnüffelt hatte.

„Was diese neugierigen Basen bloß immer zu schnüffeln haben?“, monologierte er ärgerlich weiter. Berg kam aus der Großstadt. Ihm war es unverständlich, warum die Menschen seines neuen Wirkungskreises ein so großes Interesse für seine Privatangelegenheiten bekundeten. Besonders die weiblichen Hausgenossen waren es, über deren Neugierde Berg sich täglich von neuem ärgerte . . .

„Herr Berg, bitte kommen Sie doch heute abend ein wenig zu uns herunter. Mein Mann langweilt sich so.“

Die Frau des Hauses selber lud den Volontär mit diesen Worten ein. Wie oft nun schon mußte der junge Mann den Sündenbock abgeben für die Langeweile des kränklichen Chefs! Das wäre an sich nicht so schlimm gewesen, wenn nicht die unerträgliche Ausfragerei der Hausfrau und der übrigen Besucher gewesen wäre. Direkt auf die Nerven konnte das einwirken.

Frau Kofchinski Nachf. hatte natürlich keine Ahnung, daß ihrem jungen Hausgenossen einzig und allein die bekundete Neugierde in den Tod verhaftet war. Sie selber nannte ihr allzu starkes Interesse reine Anteilnahme, Berg dagegen bezeichnete es mit „Ausfragerei und stinkende Neugierde“. Natürlich nicht laut. Anteilnahme kann eine Tugend sein, Neugierde dagegen ist das — Gegenteil! . . .

Als sich nach einiger Zeit ein Unglücksfall in der Familie des jungen Berg zutrug, durch den er derartig niedergedrückt wurde, daß er kaum davon sprechen mochte, litt er unter der zudringlichen Ausfragerei nach Einzelheiten unsäglich. Das war keine Anteilnahme mehr, sondern gemeine, unverhüllte Neugierde; sensationslüstern nach allen Begleitumständen des Geschehenen haschend, verlegend in Art und Weise.

Doch die Zeit ging auch darüber hin.

Frau Kofchinski Nachf. fand für ihre „Anteilnahme“ kein rechtliches Betätigungsfeld mehr. Aus Langerweile inspizierte sie darum einmal wieder Schränke und Schübe des Hauses. Dabei stieß sie auf des jungen Volontärs Zimmer, wo sie eigentlich nichts zu tun hatte, auf ein Paar seidene Damenstrümpfe. Süßlich säuberlich eingepackt lagen diese da, warteten nur noch auf den Begleitbrief, der mit den Strümpfen zugleich an Bergs Schwesterchen zu deren Geburtstag abgehen sollte. Frau Kofchinski Nachf. jedoch witterte dahinter irgendeine Liebesgeschichte. Ein wenig spitz fragte sie darum beim gemeinschaftlichen Mittagsmahl den jungen Mann: „Für wen sind denn die Damenstrümpfe bestimmt, die oben in Ihrem Schrank liegen, Herr Berg?“ Diese ganz unberechtigte Nachschnüffelei und Anmaßung faßte Berg, aus gutem Hause stammend, als impertinente Neugierde auf. In zurückweisendem Ton verbot er sich ein für

allemal jegliches Herumschnüffeln in seinen Sachen. Eine Erklärung für das Vorhandensein der Seidenstrümpfe gab er nicht! . . . Frau Kofchinski Nachf. war beleidigt, empört direkt. Im Grunde vielleicht auch schämte sie sich ihrer Neugierde doch nachgerade . . . Die Folge war ein gegenseitiges kühles Benehmen. Einladungen zur Unterhaltung des sich langweilenden kränklichen Chefs erfolgten nicht mehr. Berg war darüber nicht böse. Aber dafür mußte er verärgert feststellen, daß das heimliche Spionieren in seinen Sachen während seiner Abwesenheit eifrig fortgesetzt wurde. Er sann auf Abhilfe.

Als Frau Kofchinski Nachf. eines guten Tages wieder „anteilnehmend“ in Bergs Zimmer trat, fuhr sie zu Tode erschrocken zurück, als ihr plötzlich ein züngelnder Otterkopf einer lebenden Schlange entgegenstarrte! . . . Sie konnte ja nicht wissen, daß der Volontär, dem die Otter gehörte, dieser die Giftzähne ausgebrochen hat!

Unter keinen Umständen ist Frau Kofchinski Nachf. seither mehr zu bewegen, heimliche Exkursionen auf sensationelle Damenartikel oder Ähnliches zu unternehmen. Davor hat der junge Mann seither Ruhe. Nur gegen die Ausfragerei außerhalb seiner vier Wände ist er immer noch nicht geschützt. Giftschlangen helfen da nicht! Vielleicht weiß der Leser einen guten Rat? . . .

Ch. Grabs.

Wer schläft wie ein Klotz?

Wie ein Klotz schläft noch lange nicht jeder, der es von sich behauptet. Wir sind auch im Schlafe ziemlich unruhige Menschen, und wenn wir auch glauben, einen festen und tiefen Schlaf getan zu haben, so haben wir uns doch im Schlafe immer bewegt.

In Amerika hat man sich zwei Jahre hindurch mit solchen Beobachtungen an schlafenden Menschen beschäftigt, und da hat man gefunden, daß der Mensch nur nach starken Medikamenten wie ein Klotz schläft. Sonst, im normalen Schlafe, bewegen wir, wie diese Beobachtungen zeigten, immer wieder unsere Glieder.

Der gesunde schlafende Mensch bewegt nach diesen Untersuchungen 20. bis 40mal im Verlaufe einer Nacht von acht Stunden die Körperlage. Nicht, als wenn er sich deshalb immer und dreht. Meist werden nur die Finger, die Hände, die Arme, die Beine bewegt.

Wie lange halten wir es denn nun in der einmal eingenommenen Körperlage aus? Zweieinhalb Minuten bis eine Stunde. Also der Unruhigste regt sich schon nach zweieinhalb Minuten. Der Ruhigste vermag sogar eine ganze Stunde hintereinander ohne Bewegung zu schlafen. Aber dann hat auch er mit der Bewegungslosigkeit genug.

Hieraus erkennen wir, daß die Bewegungen bei den verschiedenen Menschen großen Schwankungen unterliegen. Aber auch bei dem einzelnen Menschen ist es immer anders. Es kann sein, daß der einzelne Mensch in einer Nacht ziemlich still liegt, während er in der andern Nacht ziemlich unruhig ist.

Der ruhigste Nachtschlaf scheint nach diesen Beobachtungen der zu sein, der „eine beträchtliche Variation von Körperstellungen benutzt“. Und Auswahl hat der Mensch genügend; denn mehr als ein Duzend verschiedener Lagen wurde bei den verschiedenen schlafenden Menschen festgestellt.

Es handelt sich hier also um das ganz Normale. So ist der Mensch. Unruhe ist sein Wesen. Handeln sein natürliches Bedürfnis. Es heißt da ausdrücklich in dem Berichte, daß der Schlafende im Gegensatz zum Dummwichtigen immer eine gewisse Energie des Lebens in seiner Lage zum Ausdruck bringt.

Heiteres

Vierkunde in der Schule.

Lehrer: „Nenne mir einen Vogel, der nicht mehr existiert!“ — Fritz: „Der Kanarienvogel, Herr Lehrer!“ — Lehrer: „Wieso, Kanarienvogel?“ — Fritz: „Anfern hat gestern die Kasse gefressen, Herr Lehrer!“

(Aus dem „Wahren Jakob“.)

6. Zum Berufsausbildungsgezet: Der vorliegende Entwurf eines Berufsausbildungsgezetes ist im Sinne der freigewerkschaftlichen Forderungen zu ändern und alsbald zu verabschieden. In dem künftigen Berufsausbildungsgezet sind insbesondere Bestimmungen zu treffen, die den unbedingten Vorrang günstigerer Tarifbestimmungen schaffen vor den Normen des Reichs- und Landesrechts, Vereinbarungen im Lehrvertrage und vor den Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretungen auf Grund der Gewerbeordnung.

7. Hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bauarbeitertarife von andern Tarifverträgen vertritt der 14. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands folgenden Standpunkt: Wird Bauarbeit in einem Nichtbaubetriebe geleistet, so finden die Bauarbeits-Tarife Anwendung, wenn es sich um unabhängig beschäftigte Arbeiter handelt. Diese Regelung geht dem § 2 Absatz II E. B. D. vor. Der Vorrang der Bestimmungen eines günstigeren Tarifvertrages bleibt jedoch unberührt (Günstigkeitsprinzip).

(Die Ziffern 6 und 7 dieses Antrages sind dem Bundesvorstand als Material überwiesen worden.)

Der Gewerkschaftskongreß beauftragt den Bundesvorstand, dahin zu wirken, daß die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgezet und das Arbeitslosenversicherungsgezet in dem Sinne geändert werden, daß in allen Versicherungszweigen als Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis, nicht aber die Tatsache der Beitragsleistung, und als Maßstab für die Unterstützungshöhe die Höhe des Lohnes und nicht die Höhe der Beiträge gilt. Für die Steigerungssätze in der Invalidenversicherung soll gleichfalls die gesamte Dauer versicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, nicht aber die Zahl der Beiträge maßgebend sein.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Raffengeschäftliches

Im Laufe voriger Woche erhielten die Kassierer der Zahlstellen zwei Exemplare der Quittung der Hauptkasse für Monat August 1931 (Separatdruck Nr. 8). Wir ersuchen, ein Exemplar dem Vorsitzenden auszuhandigen. Weiter liegen der Sendung die Abrechnungsformulare für das 3. Quartal bei.

Bauarbeiter-Internationale

Der Quittung der Hauptkasse liegt ein Bericht der Internationale für 1930 bei. Wir ersuchen, den Bericht dem Vorsitzenden zu überreichen.

Sondernummer 9/1931 des „Jung-Zimmermann“

Ebenfalls ist der Sendung der Quittung ein gebundenes Exemplar der Sondernummer 9 des „Jung-Zimmermann“ an alle Zahlstellen beigelegt. Der Preis beträgt 1,50 M. Wir ersuchen, die Summe in die Abrechnung des 3. Quartals einzufügen und den Betrag mit den andern Geldern einzufenden. Sollte eine Zahlstelle mit der Uebersendung übersehen worden sein, so bitten wir um Mitteilung.
Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen

Gestreift wird in Großenhain bei den Firmen Möller und Koch und in Bunzlau i. Schl. bei der Firma Lepski.

Kampf um den Tariflohn in Bunzlau i. Schl. Die Unternehmer in Bunzlau sind der Meinung, daß sie nur aus ihrer Organisation auszutreten brauchen, um den Arbeitern einen Lohn zu diktieren, wie er in ihrem Ermessen liegt. Sie sind weiter der Meinung, daß das große Heer der arbeitslosen Zimmerer für jeden Hungerlohn zur Arbeit bereitsteht. In Bunzlau ist ein Lohn von 90 S die Stunde durch die Vertragsparteien des Tarifvertrages festgelegt worden. Die Firmen Lepski und Helbig boten ihren Zimmerern 70 S Stundenlohn und waren auch in Verhandlungen nicht zu bewegen, den für Bunzlau ohnehin geringen Lohn von 90 S anzuerkennen. In einer Mitgliederversammlung wurde einmütig beschlossen, die berechtigten Forderungen durch Kampf durchzudrücken. Bei beiden Firmen traten die Belegschaften in den Streik. Die Firma Helbig hat sich auf Grund dieser Maßnahme in Verhandlungen bereit erklärt, den bisher zu wenig gezahlten Lohn nachzuzahlen und in Zukunft den vollen tariflichen Stundenlohn anzuerkennen. Die Firma Lepski lehnt jedes Entgegenkommen ab. Unsere Bunzlauer Kameraden werden trotz großer Not den Kampf führen, bis auch diese Firma sich angewöhnt, die von den Organisationen vereinbarten Löhne anzuerkennen. Darum ergeht an alle Kameraden der Ruf zur Solidarität: Lehnt jede Arbeit, die als Streikbruch gilt, ab!

Berichte aus den Zahlstellen

Bremen. Die am 19. August stattgefundene Mitgliederversammlung hatte folgende Tagesordnung zu erledigen: 1. Vortrag des Kameraden Mack vom Zentralvorstand über „Wirtschaftslage und Gewerkschaften“. 2. Lokale Angelegenheiten. Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden führte Kamerad Mack unter anderem aus, daß die kapitalistische Wirtschaft seit ihrem Bestehen in gewissen Zeitabständen von Krisen heimgesucht werde. Das Auf und Nieder des Kapitalismus selbst spiegelt sich in ihnen wider. Die jetzige Krise, deren Ende immer noch nicht sichtbar sei, unterscheide sich von den früheren im wesentlichen dadurch, daß sie sich über die ganze Welt er-

strecke und Produktions- und Geldkrise zugleich sei. Schuld daran sei das kapitalistische System mit seiner gewissenlosen Wirtschaftsführung. Den treffendsten Beweis dafür lieferten die Zusammenbrüche der letzten Zeit (Nordwolle, Danatbank usw.). Das kapitalistische Luftschichtsystem habe dabei vollständig verlagert. Unsere Forderungen nach dessen gründlicher Reform — staatliche Aufsicht der Banken — Monopolkontrolle usw. müßten unbedingt erfüllt werden. Dem schändlichen Treiben der sogenannten nationalen Opposition, das mehr als genug Anheil verurteilt habe, sei endlich Einhalt zu gebieten, wenn die Kreditwürdigkeit Deutschlands im Ausland nicht vollständig verloren gehen solle. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Auslandskrediten gingen nicht zuletzt mit diesen Dingen zusammen. Es sei falsch, wenn einige Kameraden behaupten, wir hätten nichts zu verlieren; denn wir haben mehr zu verlieren, als die ganze internationale Arbeiterchaft zusammen. Redner schilderte dann die Entwicklung des Koalitions- und Tarifrechts sowie der Sozialversicherung. Diese Rechte seien kein Geschenk des Novemberumsturzes, sondern sie seien einem 70 Jahre währenden zähen Kampf der Gewerkschaften zu verdanken, deshalb hätten wir keine Ursache, sie leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Die Erhaltung dieser Grundrechte bedinge aber eine geschlossene Arbeiterchaft. Neugründung von Organisationen, wie zum Beispiel die R. B. D., die übrigens nicht so sehr rühmliche Vorgänger genug habe, bedeute in der heutigen Situation mehr denn je einen Verrat an der Arbeiterklasse. Die folgende Diskussion bewegte sich sachlich im Rahmen der gemachten Ausführungen. Kamerad Mack beantwortete in seinem Schlusswort die gestellten Anfragen und ging auf die Ausführungen der einzelnen Redner ein. Er unterstrich noch einmal, daß der Ausweg aus diesem Chaos von der Einigkeit der Arbeiterchaft abhänge. Wenn die Arbeiterchaft es nur wolle, sei ihr heute verfassungsrechtlich durch die Eroberung der Mehrheit im Parlament die Möglichkeit gegeben, das überfaule kapitalistische Profitsystem abzulösen durch die sozialistische Bedarfswirtschaft. Nach Erledigung lokaler Angelegenheiten wurde die sehr gut besuchte Mitgliederversammlung geschlossen.

Kassel. Am 1. September fand eine Zahlstellenversammlung statt, in der ein Bericht gegeben wurde über die Bau- und Wohnungsnot der Stadt Kassel und wie dieser abgeholfen werden kann. Kamerad Hörauf, der vom Ortsausschuß des A. B. V. und den baugewerblichen Organisationen beauftragt war, Verhandlungen mit den zuständigen Behörden zu führen, führte dazu u. a. folgendes aus: Obwohl nach statistischen Feststellungen in Kassel circa 5000 Wohnungen fehlen, darunter 4000 2- und 3-Zimmer-Wohnungen, und die Bauarbeiter bis zu 90 % arbeitslos sind, ist im Wohnungsbau ein völliger Stillstand eingetreten. Das sei unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß die im voraus bewilligte Hauszinssteuer schon bereits bis zum Jahre 1933 vergeben sei. Auch die Regierung habe die Mittel um die Hälfte gekürzt, so daß öffentliche Mittel zum Wohnungsbau kaum mehr zur Verfügung stehen. Andere Baugelände sind zu tragbaren Zinsen nicht zu haben. Die Anregung von verschiedenen Seiten, Siedlungsbau für arbeitslose Bauhandwerker nach dem Muster der Stadt Harburg zu betreiben, wurde eingehend geschildert, muß aber abgelehnt werden, da es nicht möglich sein dürfte, zu den Säen der Wohlfahrtsunterstützung zu arbeiten, dazu kommen noch die Arbeits- und versicherungsrechtlichen Schwierigkeiten, so daß von unserer Seite eine Zustimmung nicht erfolgen konnte. Die Bauverwaltung der Stadt Kassel hat nun einen geeigneten Bautyp entworfen, der als Reihen-siedlung, mit 50 Quadratmeter nutzbarem Wohnraum, in Frage kommen soll. Die Gesamtbaukosten würden 4700 M betragen. Die Arbeiten werden von Unternehmern ausgeführt, so daß der Tariflohn und die Sozialversicherungsbeiträge während der Arbeitsdauer garantiert sind. Dem Bauherrn soll ein zinsloses Darlehen bei 2 % Abtrag zur Verfügung gestellt werden, und zwar in der Höhe, was sonst bei nicht Beschäftigung als Unterstützung gezahlt werden müßte. Doch auch dieses Projekt liegt auf Grund der Finanzverhältnisse unserer Stadt noch in weiter Ferne. Solange nicht von allen maßgebenden Stellen eingesehen wird, billiges Geld für den Baumarkt zur Verfügung zu stellen, ist weder Arbeitslosigkeit noch Wohnungsnot zu beheben. Die Aussprache bewegte sich mit einer Ausnahme in zustimmendem Sinne. Kamerad Hörauf wurde beauftragt, mit zäher Ausdauer weiterzuwirken, um Bauarbeiten noch dieses Jahr in Gang zu bringen. Im Schlusswort wurde nachgewiesen, daß durch den Bau von ein paar Wohnungen die enorme Arbeitslosigkeit noch lange nicht beboben sei, sondern unsere Forderung gehe dahin, daß auch große Kulturarbeiten, unter anderem Regulierung der Fulda, in Angriff genommen werden. Dieses Projekt sei bereits über zehn Jahre schon vorgehen und vollkommen ausgearbeitet. Nach Fertigstellung dieser Arbeiten würde kostbares Siedlungsgebiet aufgeschlossen werden. Weiter muß gefordert werden, daß für alle diese Arbeiten nur 36 Stunden in der Woche gearbeitet werden darf, nur so wird es möglich sein, die Wirtschaft allmählich in Gang und unsere Kameraden wieder in Arbeit zu bringen. Nach Erledigung verschiedener Zahlstellenangelegenheiten schloß der Vorsitzende die Versammlung mit dem Wunsche, das ein Aufruf bald einsehen möge. Jeder Kamerad habe die Pflicht, für die innere Festigung und für den Ausbau unseres Verbandes zu sorgen, damit wir jederzeit gerüstet sind.

Baugewerbliches

Berufliche Fortbildung der Hamburger Zimmerer

Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit geboten, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Lehranstalt, Hamburg, Steindamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Ver-

anschlagen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Schifftungen, Entwerfen von Etagenhäusern, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagen, Ausführung, Eisenbetonbau, Statik der Baukonstruktionen usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Er besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden, und wird von Architekten, Ingenieuren und Landmessern erteilt, die Hochschulbildung, langjährige Praxis und Berufserfahrung haben. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt Mitte Oktober. Programme und Auskunft täglich, abends von 6 bis 8 Uhr, in der Lehranstalt, Steindamm 81. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine theoretische und zeichnerische Ausbildung im Verein mit praktischer Erfahrung für das Berufsleben hat, sei hiermit auf die Lehranstalt hingewiesen.

Berufliche Fortbildung der Berliner Zimmerer

In der Bauhschule Berlin, Neanderstr. 3, einer Abteilung der Technischen Privatschule von Dr.-Ing. Arthur Werner, Regierungsbaumeister a. D., beginnen Mitte Oktober die neuen Kurse zur Ausbildung zu Zimmerpolierern, Zimmermeisterern, Bautechnikern. Nach leicht fasslicher Methode können Zimmerer ohne die geringste Vorbildung in kürzester Zeit herangebildet werden. Zu den Unterrichtsfächern gehören insbesondere: Baukonstruktionslehre mit besonderer Berücksichtigung des Austragens von Grat- und Rehlspalten, Schifftungen, Treppenkrümmungen usw., Entwerfen von städtischen und ländlichen Gebäuden, Baupolizei, Kostenanschläge, Statik, Feldmessen, Gründungen, Eisenkonstruktionen, Erb- und Straßbau. Besonders beliebt sind die neuesten Konstruktionen und Berechnungen im Eisenbeton. Die Ausbildung kann erfolgen in der Abendschule sowie in der Tageschule. Anmeldung zu den Kursen in der Sprechstunde von 7 bis 8 Uhr abends, auch Sonntags von 10 bis 12 Uhr vormittags. Man verlange vom Sekretariat: Berlin, Neanderstr. 3, Prospekte, die kostenlos zugesandt werden.

Genossenschaftsbewegung

Die Konsumgenossenschaftliche Bewegung in Deutschland

Die deutschen Konsumgenossenschaften sind in zwei Zentralorganisationen, dem Zentralverband deutscher Konsumvereine (Hamburg) und dem Reichsverband deutscher Konsumvereine (Köln a. Rhein), zusammengefaßt. Der ältere und weitaus größere dieser genossenschaftlichen Verbraucherverbände ist der Zentralverband mit 974 Konsumgenossenschaften und 2940308 Mitgliederfamilien zu Ende 1930, während der Reichsverband 277 Konsumgenossenschaften mit 792551 Mitgliederfamilien stark ist. Zusammen zählen also diese beiden Verbände 1251 Konsumgenossenschaften mit 3732859 Mitgliedern und repräsentieren damit eine ganz ansehnliche organisierte Wirtschaftsmacht, die sich sowohl im Warenverkehr, wie in der Warenproduktion der deutschen Volkswirtschaft stark bemerkbar macht. Die Zahl der Verteilungsstellen im ganzen Reiche beträgt für beide Verbände 13218 (Zentralverband 10709, Reichsverband 2509), Warenumsatz in denselben rund 1,5 Milliarden Mark (Zentralverband 1,24 Milliarden Mark, Reichsverband 204,6 Millionen Mark), wovon auf die Warenerzeugung in eigenen Betrieben 370,4 Millionen Mark (Zentralverband 324,4 Millionen Mark, Reichsverband 28 Millionen Mark) entfallen.

Die Warenerzeugung in den eigenen Betrieben der deutschen Konsumgenossenschaften ist angesichts ihrer Stärke im Verhältnis zum Warenumsatz von besonderer Bedeutung. Denn zu den 370,4 Millionen Mark Eigenproduktion sind auch die 148,6 Millionen Mark der beiden Großeinzelkaufsgesellschaften (G. E. G., Hamburg, 137,6 Millionen Mark, „Gepag“, Köln, 11 Millionen Mark) zu rechnen, so daß an dem genauen Gesamtumsatz beider Zentralverbände im Betrage von 144,5 Millionen Mark die Konsumgenossenschaftliche Eigenproduktion mit rund 519 Millionen Mark oder 35,9 % beteiligt ist. Eine sehr wichtige Tatsache, die von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Denn es ist leicht einzusehen, daß eine Wirtschaftsform, deren Produktion sich auf den geregelten Bedarf der Bevölkerung aufbaut, ohne weiteres Planwirtschaft bedeutet, bei der kapitalistische „Fehlinvestitionen“ und damit Kapitalrisiko, Spekulationsgeschäfte irgendwelcher Art usw. ganz einfach ausgeschlossen sind, und damit Fehlerquellen der Wirtschaft automatisch verstopft sind, die unser heutiges Wirtschaftselend mit herbeigeführt haben. Es ist auch leicht einzusehen, daß der in hunderttausende Einzelbetriebe zerfallene Privathandel diese Eigenproduktion nicht nachmachen kann, woraus sich die viel stärkere, rationellere und dadurch überlegene Konstruktion der Konsumgenossenschaftlichen Warenversorgung mit zwingender Deutlichkeit von selbst ergibt.

So wird auch die wütende Bekämpfung der Konsumgenossenschaften durch den Privathandel und die um seine Wählerstimmen buhlenden Parteien, vor allem der Nationalsozialisten und Deutschnationalen, ganz erklärlich — eine Bekämpfung, die sich durch eine ausnahmsweise Belästigung und Schikanie durch die steuerliche Rechtsprechung „auszeichnet“. Aber dies alles kann nicht verhindern, daß die Konsumgenossenschaftliche Bewegung sich weiterhin vorwärts entwickelt denn sie enthält einen Faktor der Wirtschaftlichkeit für die Verbraucher, der zwingend die Überlegenheit der Konsumgenossenschaftlichen Warenversorgung aufzeigt, was sich weiterhin aus der Gegenüberstellung vom eigenen Betriebskapital der Mitglieder im Verhältnis zu Rückvergütung und Reinertrag ergibt. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder in beiden Zentralverbänden zusammen betragen im Jahre 1930 rund 74 Millionen Mark (Zentralverband 64,6 Millionen Mark, Reichsverband 9,4 Millionen Mark).

Das bedeutet, daß die Mitglieder mit 74 Millionen Mark eigenen Geschäftskapitals 75,2 Millionen Mark Wirtschaftsnutzen in einem einzigen Jahre erzielt! Kann es einen deutlicheren Beweis für die Überlegenheit der Konjunktionswirtschaftlichen Warenversorgung über den Privathandel geben?! Zu den 75,2 Millionen Mark sind außerdem noch die im Jahre 1930 neu zugewiesenen Reserven mit insgesamt 10,6 Millionen Mark (Zentralverband 9,6 Millionen Mark, Reichsverband 1 Million Mark) zu rechnen, so daß der Wirtschaftsnutzen auf 85,8 Millionen Mark steigt aus 74 Millionen Mark eigenem Betriebskapital der Mitglieder. Die Gesamtreserven beider Zentralverbände betragen rund 71 Millionen Mark (Zentralverband 66 Millionen Mark, Reichsverband 5 Millionen Mark).

Die Planwirtschaft der Konjunktionswirtschaften und ihre überlegene Wirtschaftlichkeit, die sich aus vorstehenden Zahlen ergibt, ist eine Tatsache von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung — sie weiter zu entwickeln, entspricht dem Interesse der Gesamtbevölkerung.

Sozialpolitisches

Berufsübliche Arbeitslosigkeit

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat durch Verordnung vom 27. August 1931 die bisherigen Bestimmungen über berufsübliche Arbeitslosigkeit abgeändert. Danach wird bestimmt, daß den Berufslosen in den Betrieben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit nach der letzten Verordnung vom 18. November 1929 eintritt, diejenigen Arbeitslosen zuzurechnen sind, die in solchen Betrieben oder Gewerben in den letzten 52 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgt, mindestens 26 Wochen tätig gewesen sind. Das bedeutet eine Abänderung der früheren Bestimmungen, wonach anstatt der jetzt bestimmten 52 Wochen 26 Wochen gefest waren und anstatt 26 Wochen mindestens 14 Wochen die Zeit zu betragen hatte, in einem Betriebe, der unter die berufsübliche Arbeitslosigkeit fällt, tätig gewesen zu sein. Für die Arbeitslosen, die schon im letzten Jahre Unterstützung in der Sonderregelung der berufsüblichen Arbeitslosigkeit erhalten haben, hat die obengenannte Bestimmung keine Anwendung, es sei denn, daß sie in einem Betriebe beschäftigt waren, der auch bisher nicht unter den Begriff der berufsüblichen Arbeitslosigkeit fällt.

Für die Zurechnung des einzelnen Arbeitnehmers zu einem Beruf der Sonderregelung war bisher bekanntlich die Regelung getroffen, daß er den Bestimmungen der berufsüblichen Arbeitslosigkeit unterstand, wenn er einem bestimmten Beruf angehörte und in den letzten 26 Wochen seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung mindestens 14 Wochen in solch einem Betriebe tätig war. Ein Arbeitsloser fiel somit nur dann unter die Sonderregelung, wenn seine Zugehörigkeit zu dem ihr unterworfenen Personenkreis beruflich, betrieblich und zeitlich feststand. An diesem Aufbau hat die neue Verordnung grundsätzlich festgehalten, nur die zeitliche Abgrenzung für die Zurechnung des einzelnen zur Sonderregelung ist in der schon oben angegebenen Verordnung geändert worden. Bisher erfolgte sie in der Weise, daß die letzten 26 Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung daraufhin nachgesehen wurden, ob sie überwiegend eine Saisonbeschäftigung darstellte. Im Einzelfall hat diese Nachprüfung zu großen Zufälligkeiten und Härten geführt. Bei Ausübung einer Beschäftigung von mindestens 14 Wochen in einem Saisonberuf liefen die Arbeitnehmer, besonders jene, die Beschäftigung wechselnder Art ausüben, Gefahr, daß sie bei der Arbeitslosmeldung dem Personenkreis der berufsüblichen Arbeitslosen zugezählt wurden, auch wenn sie an sich aus einem Beruf kamen, dem Saisonschwankungen fremd waren. Diese Zufälligkeiten mußten für solche bei der jetzt verschärften Wirkung der Sonderregelung auf Grund des Leistungsabbaues der Notverordnung vom 6. Juni besonders empfindlich werden. Um sie möglichst auszuschalten, hat der Verwaltungsrat angeordnet, daß nicht ein Zeitraum von 26 Wochen, sondern von 52 Wochen für die Nachprüfung herangezogen werden muß. Hat nun der Arbeitslose in den letzten 52 Wochen seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens 26 Wochen in dem Saisonberuf verbracht, so ist er dem Saisonberuf zuzuzählen. Damit sind die Zufallsergebnisse zweifellos in viel stärkerem Maße ausgeschlossen.

Diese Änderungen der Zurechnungsvorschriften zu einem Saisonberuf treten mit dem 7. September 1931 in Kraft. Die Arbeitsämter haben nach dem 7. September 1931 in eine Nachprüfung, ob der einzelne Unterstufungsfall in die Sonderregelung der berufsüblichen Arbeitslosigkeit gehört, nur noch anlässlich der ersten Arbeitslosmeldung einzutreten, die auf den Erwerb einer neuen Anwartschaft folgt. Für diese aber ausnahmslos. In allen übrigen Fällen und besonders da, wo unsere Kameraden weder ihren Beruf noch ihren Betrieb gegenüber dem Vorjahre geändert haben, bleibt der bisherige Rechtszustand hinsichtlich der Sonderregelung der berufsüblichen Arbeitslosigkeit gewahrt. Den Zeitpunkt, wann die berufsübliche Arbeitslosigkeit eintritt, hat der Reichsarbeitsminister noch nicht bestimmt.

Wirtschaftspolitisches

Deutschlands Auslandsgläubiger

Das Gutachten der Baseler Sachverständigenkommission enthält aufschlußreiche Angaben über die Höhe und die Verteilung der lang- und kurzfristigen Auslandsschuldung Deutschlands. Die langfristige (10 bis 30 Jahre) Verschuldung beträgt 9,5 Milliarden Mark. Davon entfielen 2,4 Milliarden auf die Dawes- und Younganleihen, 1,9 Milliarden auf Anleihen der Länder und der Gemeinden, 1,4 Milliarden auf Anleihen der Versorgungsbetriebe, 3,6 Milliarden auf Darlehen der

privaten Wirtschaft. Die langfristige Verschuldung verteilte sich auf die einzelnen Länder folgendermaßen: Vereinigte Staaten 55,2%, England 11,5%, Holland 12,3%, Schweiz 5,4%, Schweden 8,3%, Frankreich 5%, Belgien 0,5%, Italien 0,5%, andere Länder 1,3%. Allerdings geben diese Verteilungsschlüssel nur über den Ort der Ausgabe der Anleihen (Emission) Aufschluß, während an den Anleihen auch Angehörige anderer Länder beteiligt wurden und auch Besitzwechsel stets erfolgen konnten. Die kurzfristige Auslandsschuldung der deutschen Banken betrug Mitte Juli 5,1 Milliarden Mark. Die Unterjochung der Verschuldung von 28 Banken mit einer kurzfristigen Verschuldung Mitte Juli in der Höhe von 4,4 Milliarden Mark ergab die folgende Verteilung der Schulden unter den Gläubigerländern: Vereinigte Staaten 37,1%, England 23,9%, Holland 7,6%, Frankreich 6,8%, Schweiz 13,2%, Schweden 2,3%, andere Länder 9,1%. Die kurzfristigen Darlehen in Form von Warenvorschüssen wurden überwiegend von den Vereinigten Staaten — 51,9% — und England — 29,3% — gegeben.

Arbeitseinkommen und Preisbildung

Das Arbeitseinkommen wird in Deutschland von Woche zu Woche geringer. Nach dem Konjunkturinstitut sind es vier Faktoren, die den Rückgang des Arbeitseinkommens bestimmen: 1. die Steigerung der Arbeitslosigkeit, durch die sich die Zahl der Einkommenbezieher vermindert; 2. die Einschränkung der Arbeitszeit, die den Verdienst der davon Betroffenen erheblich schmälert; 3. die Senkung der Tariflöhne und Gehälter und 4. der Abbau der übertariflichen Bezahlung. Neben der Schrumpfung des zahlenmäßigen Bruttoeinkommens drücken die außerordentlich umfangreichen Einkommensverschiebungen, die zur Finanzierung der Arbeitslosenunterstützung notwendig sind, den Vorgängen bei der Einkommenbeurteilung ihren Stempel auf. Im zweiten Vierteljahr 1931 hat sich das Arbeitseinkommen in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 1/4 Milliarden Mark vermindert. Im ganzen macht der Einkommensrückgang etwa 12% aus. Das Konjunkturinstitut sagt selbst, daß diese Zahl sehr vorsichtig errechnet sei. Sehr viele Arbeiter und Angestellte werden eine weit größere Verminderung ihres Arbeitseinkommens feststellen.

Demgegenüber ist die Entwicklung der Preissteigerung von Belang. Die Lebenshaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 7% gemindert. Wir müssen dabei in Betracht ziehen, wie diese Berechnung des Lebenshaltungskostenindex zustande kommt. Wenn auch ein Teil des Einkommensrückganges durch die Senkung der Lebenshaltungskosten aufgefangen wurde, so ist doch die Verringerung des Reallohns beachtlich. Die Preisverhältnisse in der deutschen Wirtschaft sind außerordentlich unterschiedlich. Die Indexziffer der reagiblen Warenpreise ist auf 64,5% (1913=100) gesunken. Demgegenüber ist bei den gebundenen Preisen nur eine Senkung auf 93,8% festzustellen. Die durch Kartelle und Syndikate beeinflussten Preise stehen mithin um 30 Punkte höher als diejenigen, die der Weltkonkurrenz ausgesetzt sind. Durch diese Gebundenheit der Preise wird der deutschen Industrie ein Sonderverdienst von ziemlicher Höhe verschafft. Auf der anderen Seite wird die Senkung des allgemeinen Preisniveaus hintangehalten. Es wird soviel davon geredet, daß die Gebundenheit der Löhne durch Tarifverträge eine Senkung des Lohnniveaus verhindern. Wie die Entwicklung zeigt, ist die Gebundenheit der Löhne lange nicht stark genug, um das starke Absinken des Einkommens zu verhindern. Aber die Bedingungen durch Kartelle genügen immerhin, um ein derartig hohes Preisniveau für kartellgebundene Waren zu stabilisieren. Die starke Kreditkrise müßte geeignet sein, auch die festgefrorenen Kartellpreise zum Sinken zu bringen. Jedoch haben diesbezügliche Vermutungen bisher getäuscht. Die kartellgebundenen Industrien haben lieber die Produktion eingeschränkt, als sie sich dazu bereit fanden, ihre Preise herabzusetzen. Im großen und ganzen ergibt sich also die Situation, daß bei außerordentlich gesunkenem Arbeitseinkommen überhöhte Preise nach wie vor möglich sind. Ein Gegensatz, den die Regierung so schnell wie möglich zu mildern versuchen müßte.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Waisenrente und Kinderzuschuß für Lehrlinge

Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung hat die Invalidenversicherung Waisenrente beziehungsweise Kinderzuschuß zu einer Invalidenrente für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu gewähren. Erhält das Kind über dieses Lebensalter hinaus Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente beziehungsweise der Kinderzuschuß über das 15. Lebensjahr hinaus gewährt. Die Zahlung erfolgt dann so lange, als diese Ausbildung dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Diese Vorschrift erscheint so klar und deutlich, daß Zweifel an ihrer Auslegung anscheinend schwerlich auftreten können. Dennoch ist dies der Fall. So hat das Reichsversicherungsamt unter dem 12. Dezember 1930 folgende wichtige Entscheidung gefällt: „Wird ein Lehrling während eines Lehrvertrages nicht beschäftigt, so befindet er sich nicht in Berufsausbildung, weil Zeit und Arbeitskraft nicht in Anspruch genommen werden.“ Diese Entscheidung ist für die davon Betroffenen von der allergrößten Bedeutung. Es braucht wohl nicht erst darauf hingewiesen werden, daß sie eine ungeheure Verschlechterung bringt. Gerade in den heutigen schweren Zeiten ist es durchaus nicht selten, daß ein Handwerksmeister einen Lehrling während der stillen Monate nicht beschäftigen kann. Kommt dies auch besonders für das gesamte Baugewerbe in Betracht, so kann dieser Fall jedoch auch in jedem andern Beruf eintreten. Kann ein Lehrling also nicht beschäftigt werden, so werden für diese Zeit aus der Invalidenversicherung auch keine Renten gewährt. Aus der Begründung zu dieser Entscheidung sind folgende Ausführungen erwähnenswert: „Die Zeit, während der das Lehrverhältnis nur rechtlich besteht, kann als eine Zeit, in

der das Kind im Sinne des Gesetzes eine Berufsausbildung erhält, schon deshalb nicht angesehen werden, weil eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Kindergeldes beziehungsweise der Waisenrente fehlt, daß nämlich die Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt.“ Diese Entscheidung ist wohl so klar und deutlich, daß sie weiter keiner Auslegung bedarf. Werden schon durch die Notverordnungen die Ansprüche der Betroffenen arg eingeschränkt, so scheint die Rechtsprechung auch ihr Teil dazu beizutragen, daß es den armen Rentenempfängern nicht zu wohl wird. Kl.—S.

Arbeitsrechtliches

Wahlmängel bei der Wahl der Baudelegierten

Angebunden, ohne beengende Dienstvorschriften, vollzieht sich die Tätigkeit des Bauarbeiters. Mit der gleichen Formlosigkeit regelt er auch seine Angelegenheiten, mögen sie nun aus seiner Tätigkeit oder aus sonstigen Verhältnissen entspringen. Formalitäten sind ihm ein Greuel, er versucht sie zu sprengen, wo es nur irgend möglich ist. Diese Formlosigkeit bringt für ihn dort Gefahren, wo die Voraussetzung der Rechtsgültigkeit bestimmter Handlungen eben die Einhaltung von Formen ist. Das trifft für den Bauarbeiter besonders bei der Baudelegiertenwahl zu. Die entstehenden Mängel werden nicht geheilt durch irgendwelchen Fristablauf, sondern können jederzeit geltend gemacht werden und bringen den Delegierten um den Schutz, der ihm bei einiger Nachsicht zustehen würde. Durch das Fehlen einer Wahlanfechtungsfrist wird in die Tätigkeit der Delegierten soviel Unsicherheit hineingetragen, daß dadurch der Delegierte in seiner Tätigkeit noch mehr gehemmt wird, als wie er es ohnehin schon ist.

Welche Mängel können bei der Wahl des Delegierten entstehen? Es handelt sich zuerst einmal um die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 20 des Betriebsrätegesetzes. Diese Voraussetzungen sind durch den § 8 Ziffer 1 a des Reichsarbeitsvertrages für Hoch- und Beton- und Tiefbauarbeiten nicht beseitigt. Beseitigt sind nur die Vorschriften über Zusammenfassung und Wahl des VVK, wobei unter Wahl die Wahlvorschriften im engeren Sinne gemeint sind. Allerdings sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen des VVK teilweise abgeändert durch die Ziffer 1 d des § 8 unseres Reichsarbeitsvertrages. Wählbar sind demnach als Delegierte: Alle mindestens 24 Jahre Alten, die nicht mehr in der Berufsausbildung stehen, und mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sind.

Nun besteht für die Gruppe der Wählbarkeitsvoraussetzungen eine Heilungsmöglichkeit. Bei Bestehen dieser angeführten Mängel wird nur die Scheineigenschaft als Baudelegierter erzeugt. Diese Scheineigenschaft wird zur echten Delegierten-eigenschaft, wenn der Delegierte in der Zwischenzeit das 24. Lebensjahr vollendet hat, die einjährige Zugehörigkeit zum Baugewerbe nachweisen kann und die Berufsausbildung beendet ist. Wird die Wahl wegen einem dieser Gründe angefochten, so führt die Anfechtung nur dann nicht zur Ungültigkeitserklärung, wenn bis zum Tage der Entscheidung über den Anfechtungsgrund, die Wählbarkeitsvoraussetzungen voll erfüllt sind. Nicht der Tag der Anfechtung, sondern der Tag der Entscheidung ist maßgebend für die Beurteilung der Delegierten-eigenschaft.

Die Wahlhandlung an sich ist zur Erreichung der Gültigkeit an bestimmte Vorschriften gebunden. Gegen die Wahlvorschriften wird wohl in 70% der Fälle verstoßen. Nähere Vorschriften über die Wahlhandlung bei der Baudelegiertenwahl sind erst im neuen Reichsarbeitsvertrag niedergelegt worden. Sie sind im wesentlichen der Niederschlag der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundzüge. Zu der vorzunehmenden Wahl, oder, wie es im § 8 Ziffer 1 a AStV. heißt, Ernennung, sind alle Arbeiter der Arbeits- oder Baustelle einzuladen. Die Bekanntmachung hat mündlich oder durch Anschlag zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß alle Arbeiter der Baustelle, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, eingeladen werden. Durch wen die Einladung erfolgt, ist gleichgültig. Auch die Form der Willensbildung ist der Belegschaft überlassen. Sie kann also durch Handaufheben, Stimmzettel usw. erfolgen.

An der Abstimmung können alle 18 Jahre alten Arbeiter teilnehmen. Verstöße gegen die Wahlvorschriften führen zwar nicht unbedingt zur Ungültigkeit der Wahl, diese Mängel werden aber auch nicht geheilt, da eine befristete Wahlanfechtung nicht besteht. Die Wahl ist nur dann ungültig, wenn die Verstöße gegen die Wahlvorschriften geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen oder wenn man von einer Wahl überhaupt nicht sprechen kann. Die Teilnahme nach nicht 18 Jahre alter Arbeiter wird nur dann zur Ungültigkeit führen, wenn die Teilnahme geeignet war, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen. Im Gegensatz zur oben angeführten Gruppe der Wählbarkeitsvoraussetzungen besteht hier keine Möglichkeit der Heilung von Wahlmängeln durch Zeitablauf. Es kann also jederzeit bei Streitigkeiten vor den Gerichten in jedem Stand des Prozesses bis zur Entscheidung die Ungültigkeit der Wahl geltend gemacht werden. Tatsächlich kommt es nur immer dann zur Anfechtung der Wahl, wenn Streitigkeiten zwischen dem Delegierten und dem Arbeitgeber entstanden sind. Dann plötzlich macht der Arbeitgeber die Verstöße gegen die Wahlvorschriften geltend. Er handelt also arglistig, da er sich die Anfechtung bis zu einer Streitigkeit vorbehält, um dann die Streitigkeit zu seinen Gunsten zur Entscheidung zu bringen, wenn auch nur formell. Das Reichsarbeitsgericht ist leider in seiner Entscheidung vom 5. November 1930 der Auffassung der Arbeitgeber beigetreten, daß eine Wahlanfechtungsfrist nicht besteht.

Eine Frage ist dabei nicht mitbehandelt worden, und zwar, welche Bedeutung hat der Ausgang der Namen der Delegierten durch den Unternehmer? Er bedeutet doch nicht eine Bekanntmachung im landläufigen Sinne, sondern, da der Unternehmer doch die Namen der Delegierten bekannt machen soll, eine Bestätigung der Wahl und seinerseits ein

Verzicht der Geltendmachung irgendwelcher Wahlmängel. Durch den Zwang zum Aushang soll der Unternehmer ja gerade veranlaßt werden, die Wahl genau nachzuprüfen. Hätte der Aushang nur dekorative Bedeutung, könnte er ebensogut von den Delegierten selbst vorgenommen werden. Mit dem Aushang sollte dem Delegierten gerade die rechtliche Sicherheit gegeben werden, daß eine Anfechtung der Delegierteneigenschaft nicht mehr erfolgen könne. Bestehen bliebe allerdings die Anfechtungsmöglichkeit durch Belegschaftsangehörige.

Mit der Entscheidung des RAG. muß man sich nun abfinden. Wir können diesem Mangel aber noch entgegen, indem wir das Schwergewicht der Ernennung von Delegierten in die Organisation verlegen. Die Organisationen haben ihrerseits, soweit die Delegierten ihnen gemeldet werden, nachzuprüfen, ob die Wahl derselben ordnungsgemäß vor sich gegangen ist. Im Zweifelsfall müsse dann der Delegierte von ihnen bestimmt werden. Das kann nur solange geschehen, als nicht schon vorher eine Meldung an den Unternehmer erfolgt ist. Zweckmäßig dürfte es überhaupt sein, jede Delegiertenmeldung durch die Organisation erfolgen zu lassen. Es wäre dann die Gewähr gegeben, daß Verletzungen der Wahlvorschriften sofort beseitigt werden könnten. S. G.

Wer ist zur Schadenserfassungspflicht Minderjähriger verpflichtet?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist zunächst der Vater des minderjährigen Kindes der „gesetzliche Vertreter“. Er hat somit Kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und des eventuell vorhandenen Vermögens des Minderjährigen zu sorgen beziehungsweise Sorge zu tragen. Allerdings kann beim Vorliegen eines Widerstreits der Interessen ihm diese Vertretungsmacht kraft Gesetzes entzogen werden, das heißt gemäß § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuches muß eingeschritten werden. Es wird dann für die unstrittige Angelegenheit auf Grund des § 1909 Absatz 1 ein Pfleger bestellt, und hat somit die elterliche Gewalt zurückzutreten (§ 1628 und 1629 des vorgenannten Gesetzes). Nun hat bekanntlich neben dem Vater während der Dauer der Ehe auch die Mutter das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen, soweit die Person in Frage kommt, nicht aber auch für das Vermögen. Nur wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist oder seine elterliche Gewalt ruht, übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt im vollen Umfang aus (jedoch außer der Ausnießung gemäß § 1685 Absatz 1). Besteht aber keine Aussicht, daß der Grund des Ruheens der elterlichen Gewaltausübung beim Vater fortfällt, so hat bei Eheauflösung das zuständige Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag diese Ausübung zu übertragen, und steht dieser dann auch die Ausnießung an dem Vermögen des minderjährigen Kindes zu.

Erfolgt nun eine Vernachlässigung der obliegenden Aufsichtspflicht seitens des zur Führung der Aufsicht Verpflichteten gegenüber dem Minderjährigen, so folgt je nach dem Alter des Schädigenden eine verschiedene rechtliche Erfassungspflicht. Ist zum Beispiel der minderjährige Missetäter noch nicht sieben Jahre alt, so ist er für den von ihm angerichteten Schaden zivilrechtlich nicht verantwortlich, sondern derjenige haftet, der gemäß des Gesetzes zur Führung der Aufsicht verpflichtet war und diese vernachlässigt hat. Ist dagegen der Minderjährige über sieben Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt, so wird in gesetzlicher Hinsicht unterschieden, ob das Kind die zur Erkenntnis seiner schädigenden Handlung erforderliche Einsicht hatte oder ob ihm diese wegen mangelnder Verstandesreife fehlte. Nur wenn die erforderliche Einsicht vorhanden war, muß der Minderjährige auch aus dem eventuell vorhandenen eigenen Vermögen für den angerichteten Schaden aufkommen. In allen Fällen bleibt aber derjenige, der seine Aufsichtspflicht gegenüber dem minderjährigen Kinde unterlassen hat, hierfür verantwortlich. In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird angenommen, daß infolge dieser Aufsichtspflichtverletzung mittelbar der Schaden herbeigeführt worden ist. Ist das 18. Lebensjahr von dem Minderjährigen dagegen überschritten, so hat er, wie ein Großjähriger, für den von ihm angerichteten Schaden zu haften.

Im Dienst- und Arbeitsvertragswesen kann nun seit Bestehen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auch den Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter die Ermächtigung erteilt werden, in Dienst oder Arbeit zu treten. Infolge dieser Ermächtigung ist der Minderjährige berechtigt, selbständig die Eingehung und Aufhebung des Arbeitsvertrages zu bewirken. Er kann auch, sofern diese Ermächtigung inzwischen nicht zurückgenommen worden ist, selbst den Lohn und eventuellen Schadenersatz einklagen. Gemäß § 113 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte als unbeschränkt geschäftsfähig anzusehen und kann seine Rechte und Pflichten im Dienst- und Arbeitsvertragswesen mithin vollauf allein vertreten. R. W.

Politische Wochenchau

Eine Riesen-Notverordnung — Ergebnis der Verhandlungen über Abänderung der Notverordnung vom 6. Juni — Rückkehr der Nazis in den Reichstag — Die ideenlose Volkspartei — Stillhalteabkommen unterzeichnet — Briands Rede im Völkerbund und seine Deutschlandreise

Reichsregierung und preussische Regierung arbeiten zusammen, um in nächster Zeit eine umfangreiche Notverordnung zu erlassen. In der zu erlassenden Notverordnung sollen vor allen Dingen die Herabsetzung der hohen Pensionen, die zweijährige Beförderungs-

und Zulagen Sperre für Beamte, die Ansiedlung von hunderttausend Wohlfahrtsberwerblosen, der Abbau der Hauszinssteuer und die Erhöhung der Umsatzsteuer gesetzlich geregelt werden. Die zuständigen Ressorts sind mit ihren Vorarbeiten bereits so weit vorgeschritten, daß das Reichskabinett im Laufe dieser Woche in Dauer-sitzungen seine Pläne endgültig gestalten kann. Bei den Verhandlungen zwischen Reich und Preußen über eine möglichst weitgehende Angleichung der geplanten neuen Sparmaßnahmen wurde Einmütigkeit erzielt. Besonders ist das Reich auch mit der von Preußen geplanten Kürzung der Gehälter für die Oberbürgermeister, Bürgermeister und die übrigen Kommunalbeamten einverstanden. Diese umfangreiche Notverordnung des Reiches sowie auch Preußens soll gemeinsam veröffentlicht werden und am 1. Oktober in Kraft treten.

Als am 5. Juni die Notverordnung der Reichsregierung „Zur Behebung wirtschaftlicher und finanzieller Notstände“ veröffentlicht wurde, ging ein berechtigter Schrei der Empörung durch das Land. Schon unmittelbar nach Bekanntwerden dieser sich katastrophal auswirkenden Bestimmungen hatten die Vertreter der Sozialdemokratie in ersten Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsfinanzminister den Nachweis von der Notwendigkeit einer Abänderung der Notverordnung erbracht. Schon die am 16. Juni der Reichsregierung abgezwungene Zusage der sozialdemokratischen Unterhändler bezüglich der Unterstützung der jugendlichen Erwerbslosen unter 21 Jahren war das erste Ergebnis des politischen Kampfes. Durch den Zusammenbruch verschiedener großer Wirtschaftszweige haben sich die Verhandlungen in die Länge gezogen. Die nun vor einigen Tagen stattgefundenen Besprechungen der Vertreter des Reiches mit Vertretern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion haben zu dem Ergebnis geführt, daß das Tarifrecht der öffentlichen Arbeitnehmer wieder voll hergestellt werden soll. Weiter wurde für die jugendlichen Erwerbslosen erreicht, daß sie nicht ganz aus der Arbeitslosenunterstützung herausgenommen werden. Nach der Juni-Notverordnung war die Berechnungsdauer für das Arbeitsentgelt von 26 auf 13 Wochen verkürzt worden. Das bedeutet eine große Leistungsverminderung für die Arbeitslosen, die zu außerordentlich großen Härten führten. Es wurde in dieser Frage nun erreicht, daß die Berechnungsdauer jetzt wieder 26 Wochen betragen soll. Für die Saisonarbeiter wurde in der Besprechung mit der Reichsregierung durchgesetzt, daß außer für die Zeit der berufstätlichen Arbeitslosigkeit wieder wie früher die Sätze der Hauptunterstützung in der Arbeitslosenversicherung und nicht, wie durch die Notverordnung vom 6. Juni bestimmt, Krisenunterstützung in Frage kommen soll. In der Krisenfürsorge soll weiter die Rückzahlungspflicht der Unterstützung wieder aufgehoben werden; ebenso soll die Bestimmung fallen, daß das Arbeitsamt einen Teil der Unterstützung (Miete) direkt an den Hausherrn auszahlen kann. Weiter wurde noch Abänderung zugesagt über die Handhabung der Sperrfristen, wonach es in Zukunft den Arbeitsamtsvorständen nicht mehr möglich gemacht werden soll, nach Willkür die Fristen zu verhängen. Besonders führten die Verhandlungen über die Vereinigung der Krisenfürsorge und der gemeindlichen Wohlfahrt zu einer einheitlichen Reichsarbeitslosenfürsorge zu einem Erfolg. Alle diese Zusagen der Reichsregierung werden in der schon oben angeführten, in nächster Zeit zu erlassenden Notverordnung enthalten sein.

Der thüringische Minister a. D. Fricke äußerte sich in einer Versammlung, daß die Nationalsozialisten bei dem Wiederzusammentritt des Reichstages am 13. Oktober in den Reichstag zurückkehren würden. Damit wollen die 107 Krawaleer, die überhaupt noch nie parlamentarische Arbeit geleistet haben, wieder das gleiche Theater in Szene setzen, wie sie es seit dem 14. September bis zu ihrem Auszug gemacht haben. Fricke erklärte, daß es den Nationalsozialisten nur darum zu tun ist, der Regierung Brüning und im besonderen dem Reichsaußenminister Dr. Curtius wegen der mit dem Ausland geführten Verhandlungen Schwierigkeiten zu bereiten.

In einer Sitzung der volksparteilichen Reichstagsfraktion wurde von der Mehrheit der Redner scharf gegen Curtius und seine Außenpolitik Stellung genommen. Es wurde dem Reichsaußenminister zum Vorwurf gemacht, daß er in der Frage der Zollunion und bei den Verhandlungen mit den französischen Regierungsstellen dem Ausland zu viele Konzessionen gemacht habe. Die Redner forderten sogar den Rücktritt Curtius' von dem Posten des Reichsaußenministers.

Das in Basel abgeschlossene Stillhalteabkommen wurde nun auch von den beteiligten drei deutschen Stellen, Reichsbank, Deutsche Golddiskontbank und Bankenkomitee, unterzeichnet. Das Abkommen tritt somit an dem Tage in Kraft, an dem die Bank für internationale Zahlungen in Basel an die beteiligten Stellen die Mitteilung gelangen läßt, daß sämtliche Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben. Die näheren Einzelheiten über den Text des Stillhalteabkommens einschließlich des Mantelvertrages wird erst bekanntgegeben, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist.

Der französische Außenminister Briand hat auf der jetzt stattfindenden Völkerbundstagung eine große Rede über Weltkrisis, Völkerbund und Abrüstung gehalten. Dabei betonte er besonders in der Frage über die Weltkrisis, daß eine Reihe von europäischen Staaten nach dem Kriege von einer frenetischen Arbeitslust befallen waren. Sie haben produziert ohne Methode und ohne Geist der Zusammenarbeit mit den übrigen Nationen. Dann trat der Zustand ein, wo die Länder ihre Ware nicht mehr absetzen konnten. Nun will man versuchen — besonders von den Gegnern der Völkerbundtagung —, daß der Völkerbund verpflichtet sei, die Weltwirtschaftskrisis

durch Wunderwirken zu beseitigen. Der Völkerbund kann aber nicht Wunder wirken. Man gibt heute überall zu, daß der Mangel an Solidarität die Krise verursacht hat. Die Bedeutung des Völkerbundes ist aber wesentlich größer, als manche Kreise annehmen; denn er soll besonders dazu führen, die Verständigung zwischen den leitenden Staatsmännern herbeizuführen. Ueber die Annäherung von Frankreich und Deutschland äußerte sich Briand, daß es nur dem Völkerbund zu verdanken sei, daß hier greifbare Erfolge erzielt werden konnten. In der Periode der Bemühungen um die Annäherung mußten eine Reihe von Widerständen in beiden Ländern überwunden werden. Ueber seinen Besuch in Berlin äußerte sich Briand, daß er hoffe, daß diese Zusammenkunft glückliche Folgen haben wird. Man muß in Frankreich sowie in Deutschland alles zu vermeiden versuchen, was das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitigen Annäherungen trüben könnte. Wenn zwischen den Völkern Vertrauen herrscht, wenn man weiß, daß man ein Interesse daran hat, im internationalen Geiste zu handeln, so wird ein großer Fortschritt erzielt werden. Ueber die Weltabrüstung äußerte sich Briand, daß, wenn die Abrüstungskonferenz nicht zustande kommen sollte, der Völkerbund ohne weiteres dann den Konkurs anmelden könnte. Die Konferenz muß stattfinden, und es ist auch zu hoffen, daß in der Abrüstungsfrage von allen daran beteiligten Staaten mitgearbeitet wird, um die Völkerveröhnung sehr bald der Verwirklichung zuzuführen. Die Rede Briands wurde mit großem Beifall von den Delegierten, die auf der Tagung vertreten waren, aufgenommen. Es ist zu hoffen, daß am Ende dieses Monats, wenn die französischen Regierungsvertreter nach Berlin kommen, die deutschen Staatsmänner geschickte Verhandlungen zu führen verstehen, um für und günstige Bedingungen im internationalen Verkehr zu erreichen.

Briefkasten der Redaktion

G. 1 in W. Wird die Arbeitslosenunterstützung erstmalig beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 2 Jahren mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Diese Frist der Anwartschaftszeit kann auf 3 Jahre verlängert werden, wenn Krankheitszeiten, Berufsumschulung oder Fortbildung, Verwahrung in einer Anstalt usw. eintreten. Eine Anrechnung der versicherungspflichtigen Beschäftigungszeit, die zwischen Einem ersten und letzten Unterstützungsbezug liegt, erfolgt nicht. Es muß erst der Unterstützungsanspruch verbraucht sein, um bei dann eintretender versicherungspflichtiger Beschäftigung eine neue Anwartschaft erfüllen zu können. — Kamerad, Du bist im Irrtum; in der von Dir bezeichneten Rubrik erscheinen periodenweise Abhandlungen, in denen die von Dir gewünschten Fragen behandelt werden.

Literarisches

„Der Beamte der Republik“. Ein Beamtenorgan der Partei. Der neugebildete Beirat in Beamtenfragen beim Parteivorstand der SPD. hat seine Arbeit mit der Herausgabe einer Wochenzeitschrift: „Der Beamte der Republik“ begonnen. Er hat damit einen glücklichen Griff getan und der Partei ein Organ geschaffen, das sicher geeignet ist, das Verständnis für die Ziele der Partei zu fördern und ihr neue Freunde in den Beamtenkreisen zu schaffen. Die vorliegende erste Nummer umreißt im Leitartikel die Lage und die Aufgaben der parteigenösslichen Beamten; seine Ergänzung findet der Artikel durch die Wiedergabe des Arbeitsprogramms des neuen Beamtenbeirats sowie des auf dem Berliner Parteitag beschlossenen Beamtenprogramms der SPD. „Der Beamte der Republik“ wird in der Hand der sozialdemokratischen Beamten eine wertvolle Agitationswaffe sein und auch den bisher indifferenten ein unvergessenes und überzeugendes Bild von dem Wirken der Sozialdemokratie geben. Gewerkschaftsarchiv. Monatshefte für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Herausgegeben von Karl Zwing, Jena. Septemberheft 1931. Verlag Karl Zwing, Verlagshandlung, Jena. Vierteljahresabonnement 3,60 M. Den Ortsverwaltungen sei die Zeitschrift zum Abonnement empfohlen. Sie gibt viel des Anregenden.

Anzeigen

Sterbetafel

- Braunschweig. Am 30. August starb unser Kamerad Rudolf Pinnow im Alter von 81 Jahren infolge Anfall.
- Elbing. Am 4. September starb unser Kamerad Aug. Stobutzki im Alter von 64 Jahren an Arterienverkalkung.
- Halle a. S. Am 3. September starb unser Kamerad Wilhelm Friedrich im Alter von 74 Jahren an Wasserfucht und Herzschwäche.
- Regin. Am 31. August starb unser Kamerad Aug. Damos im Alter von 36 Jahren infolge Unglücksfall.
- Tribschen. Am 2. September starb unser Kamerad Albert Sunagel im Alter von 27 Jahren.
- Wildbad. Am 24. August starb unser Kamerad Christian Eitel im Alter von 46 Jahren.
- Wuppertal. Am 31. August starb unser Kamerad Wilhelm Zimmermann im Alter von 74 Jahren.
- Wusterhausen. Am 6. September starb unser Kamerad Rud. Ramin im Alter von 43 Jahren an Herzschlag.

Chre ihrem Andenken!